

DIE GROSSE INSCRIFT VON GORTYN UND IHRE  
BESTIMMUNGEN ÜBER SELBSTHILFE UND PROZESS\*

ΥΠΟ ΕΓΟΝ WEISS

I

Die beiden grundlegenden Bearbeitungen des als Recht von Gortyn oder grosses Gesetz von Gortyn bekannten umfangreichen Rechtsdenkmals des griechischen Rechtes einschliesslich der sonstigen Rechtsquellen dieses Gebietes dürfen heute als veraltet gelten. Die Ausgabe von BÜCHELER und ZITELMANN ist ein Ergänzungsheft zum Rheinischen Museum 1885 und umfasst nur die grosse Inschrift<sup>1</sup>. Beide Verfasser haben dann in der schon erwähnten Zeitschrift 1886 Band XLI 118 ff. ein inzwischen bekanntgewordenes Stück eines weiteren Gesetzes veröffentlicht und erläutert<sup>2</sup>. Der juristische Kommentar *Zitelmanns* zeichnet sich durch geistvolle Schärfe aus. Die Heranziehung anderer Rechtsordnungen beschränkt sich, soweit die grosse Inschrift in Betracht kommt, auf das römische Recht, wobei begreiflicherweise der Stand der Erkenntnis zur Zeit der Ausgabe zugrundeliegt. In dem Nachtragsaufsatz ist auch altnordisches Recht herangezogen. Hingegen enthält die Ausgabe von KOHLER-ZIEBARTH ausser der grossen Inschrift in zwölf Kolumnen noch eine Reihe kleinerer Gesetze aus Gortyn, u. S. 40 ff. Rechtsausführungen, die sich besonders durch die Anführung wichtiger Parallelstellen aus unserer sonstigen Überlieferung des griechischen Rechtes, besonders der literarischen auszeichnen. Aber auch

\* Ἡ πραγματεία αὕτη ἀνεκοινώθη ὑπὸ τοῦ κ. Κ. Τριανταφυλλοπούλου κατὰ τὴν συνεδρίαν τῆς 30 Ἀπριλίου 1942 καὶ μετ' εἰσήγησιν τοῦ ἀνακοινώσαντος Ἰδ. Πρακτ. Ἀκ. Ἀθ., 17 (1942) σ. 92-95.

<sup>1</sup> Andere ältere Ausgaben, Übersetzungen und juristisches Schrifttum bei KOHLER ZIEBARTH, Das Stadtrecht von Gortyn 1912 S. 1. Neuerer Abdruck der Inschriften von Gortyn bei SCHWYZER, *Dialectorum Graecarum exempla epigraphica potiora* 1923 Nr. 179. Neuere Literatur: TIEL, *Mnemosyne* IV (1926), 269 ff. DEBRUNNER, *Rheinisches Museum* LXXIII 1920, 365 ff.

<sup>2</sup> Es handelt sich um die Inschrift KOHLER-ZIEBARTH'S S. 28 f. SCHWYZER Nr. 181. BÜCHELER-ZITELMANN haben nur Col. I. II. veröffentlicht. Col. III-IV bei DARESTE-HAUS-SOULLIER-REINACH, *Recueil des inscriptions juridiques grecques* I. 392 f.

hier sind die juristischen Ausführungen schon durch den Fortschritt der Forschung und noch mehr durch die Vertiefung und Verinnerlichung der Methoden überholt, mit denen gegenwärtig an die Behandlung einer Urkunde und besonders einer Rechtsquelle herangetreten wird. Neben den alexandrinischen *Dikaiomata* (P. Hal. 1) ist die inschriftliche Überlieferung des Rechtes von Gortyn, namentlich die grosse Inschrift eine der ganz wenigen uns vollständig erhaltenen Quellen des griechischen Rechtes, in erster Reihe des Justizrechtes; ihm kommen für das attische Recht nur die einschlägigen Ausführungen der *Ἀθηναίων πολιτεία* des Aristoteles nahe. Solchen Quellen entspricht im römischen Recht etwa der *Gnomon* des *Ἰδιος λόγος* (BGU V 1210) und infolge der von uns als Glossenn<sup>1</sup> bezeichneten Einschübe erst in einem gewissen Abstände die Institutionen des Gaius. Auch in dieser Frage, wo es sich um die Abwägung des Wertes verschiedener Rechtsquellen handelt, bestätigt sich, dass für uns der Wert der epigraphischen und papyrologischen Überlieferung grösser ist als der literarischen, weil erstere durch ihre Urkundlichkeit die Echtheit und Unverfälschtheit der Darstellung verbürgt, so dass der grösste Teil der Fragen der höheren Kritik ohne weitere Überlegungen seine Beantwortung findet<sup>2</sup>.

## II

Schon vor langer Zeit ist beobachtet worden<sup>3</sup>, dass der Eingang des grossen Gesetzes von Gortyn unter einander zusammenhängende Bestimmungen enthält, die sich teils auf den Eigentumsprozess um Sklaven, teils auf die Streitigkeiten um den *status libertatis* beziehen; diese Bestimmungen reichen vom Beginn der ersten Kolumne bis in die Eingangszeilen der zweiten (Col. II Z. 2) hinüber.

Die erste Gruppe reicht von Z. 1 - 16. Sie stellt an der Spitze eine verfahrenrechtliche Grundregel auf, wobei es als entscheidend und auf ihre Anwendung belanglos hingestellt wird, ob es sich um einen freien oder um einen

<sup>1</sup> Für denjenigen, der sich nicht an vorgefasste Meinungen über die Ursprünglichkeit des uns vorliegenden Gaiustextes bindet, ist es sehr bedauerlich, dass noch die neueste Ausgabe des Gaiustextes von Kübler, 8. Auflage 1939, die vielfach keinem Zweifel unterliegenden Textveränderungen nur höchst unvollständig und mit ersichtlicher Abneigung (p. XI) verzeichnet. Zur Gaius-Forschung im Allgemeinen: WENGER, *Gnomon* 1939, 570 ff. (Besprechung von Gaius, herausgegeben von BIZOUKIDES tom. I Prolegomena, Institutiones 1937; tom. II Adnotationes, Indices 1938; Appendix, Bibliographia Gaiana 1939).

<sup>2</sup> Ich habe darüber in der Festschrift zum Warschauer Historikerkongress 1933 unter Berücksichtigung der römischen Geschichte gehandelt.

<sup>3</sup> H. SWOBODA, *Z. S. der Savigny-Stiftung* XXVI 1905, 209.

Sklaven als Prozessgegner handelt. Für diese beiden Fälle gemeinsam wird ganz allgemein das Verbot des ἄγειν πρὸ δίκας also des Fortführens ausgesprochen<sup>1</sup>; Die Einschränkungen, denen dieses Verbot unterliegt, folgen viel später (Z. 50 ff., vergl. auch Col. XI Z. 24). In ganz ähnlicher Ausdrucksweise wie unser Rechtsdenkmal wird uns bei Polybios von einem gleichartigen Gesetz des Zaleukos, des Gesetzgebers der Lokrer im 7. Jahrhundert berichtet<sup>2</sup>. Gerade die Parallele, die die dort wiedergegebene Bestimmung des Zaleukos in dem Gesetz von Gortyn findet, das durch seine inschriftliche Überlieferung einer Anfechtung nicht ausgesetzt ist, sollte uns eine gewisse Zurückhaltung in der Anzweiflung von bloss literarisch überlieferten Nachrichten über das alte Recht, namentlich die alten Gesetzgebungen des Zaleukos und Charondas nahelegen<sup>3</sup>.

Auf das Verbot des ἄγειν folgen drei Bestimmungen über dessen Durchsetzung. Sie betreffen den Fall,

a) dass das ἄγειν ausser Streit steht. Die Rechtsfolgen sind bei der Wegführung von Freien und Sklaven verschieden.

b) das ἄγειν wird geleugnet.

c) es besteht Streit darüber, ob der Weggeführte ein Freier oder ein Sklave war. Begreiflicherweise ist dieser Streit sowohl möglich, wenn die Wegführung ausser Streit steht, als auch wenn sie geleugnet wird.

Zu a). Steht das ἄγειν ausser Streit, so verurteilt der Richter zunächst zu einer Geldbusse von zehn Statern bei der Wegführung eines Freien oder von fünf Statern bei der Wegführung eines Sklaven; ausserdem ordnet er unterschiedslos Freigabe binnen drei Tagen an. Bei fortgesetzter Widerspenstigkeit verurteilt der Richter zur Zahlung einer beweglichen, das heisst mit jedem Tag der wiederrechtlichen Festhaltung ansteigenden fernerer Busse; sie beträgt bei einem festgehaltenen Freien für jeden Tag einen Stater, bei einem Sklaven eine Drachme: — τὸ δὲ κρόνο τὸν δι[κ]αστῶν ὁμνύντα κρίνειν. Der Richter setzt also die Berechnungsgrundlage, den in Betracht kommenden Zeitraum, unter seinem Eid fest<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> H. SWOBODA. a. a. O. 169, E WEISS, Griechisches Privatrecht I. 1923, 497 Anm. 2, 3. Ἀγώγιμος in der Papyri v. WOESS, Asylwesen Ägyptens 1923, 62, 68 f., 70 Anm. 1, 94 (zu diesem Buch die Besprechung LEWALDS Z. S. der Savigny - Stiftung XLIV 1924, 563 ff). Weiter P. M. MEYER a. a. O. 617 ff., 583; XLVI 1926, 310. L 1930, 535.

<sup>2</sup> Polyb. XII 164: Κελεύειν γὰρ τὸν Ζαλευκοῦ νόμον. Τοῦτον δεῖν κρατεῖν τῶν ἀμφισβητούμενων ἕως τῆς κρίσεως, παρ' οὗ τὴν ἀγωγὴν συμβαίνει γίνεσθαι. Es handelt sich um einen Sklavenprozess.

<sup>3</sup> Zu weitgehend, daher LATTE, Zeitschrift der Savigny - Stiftung L 1930, 673.

<sup>4</sup> Vergl. MEISTER, Rheinisches Museum LXIII 1908, 660 (Zu Col. XI Z. 26 - 31).

Zu *b*). Die Fortführung wird geleugnet; auch dann entscheidet der Richter unter seinem Eid. Unklar ist, was dann zu geschehen hat, wenn der Richter den Tatbestand der Fortführung als gegeben ansieht. Es ergibt sich dies aber aus dem Zusammenhang; die Rechtsfolgen sind die gleichen, wie wenn die Fortführung zugegeben wird, also ausser Streit steht. Es kann keinen Unterschied machen, ob dies durch eine Parteienerklärung oder durch die richterliche Überzeugung herbeigeführt wird. In Col. XI Z. 25 heisst es dann weiter, dass man einen jeden, der vor dem Urteil fortführt, anhalten solle<sup>1</sup>. Die Bedeutung des hier gebrauchten Ausdruckes ἐπιδέκεσθαι ist allerdings streitig, doch ist der Sinn, wie es scheint, ausser Zweifel und geht dahin, die Allgemeinheit zur Stellungnahme und tatsächlichen Verhinderung eines so schweren Rechtsbruches aufzufordern. Ähnlichen Bestimmungen begegnen wir in den Rechtshilfeverträgen<sup>2</sup>. Hier wird für jedermann eine Befugnis zur Hilfeleistung (ὁ βουλόμενος, ὁ θέλων, ὁ παρατυγχάνων) eröffnet, im Interesse des vergewaltigten Angehörigen (συληθείς) der andren Vertragsgemeinde gegen den, der Gewalt gebraucht hat, Gewalt anzuwenden; es ist dies ein Fall der Selbsthilfe für den Fremden. Wir begegnen sowohl der Bestimmung<sup>3</sup>, dass die Aufforderung an die Mitbürger des Vergewaltigten, also an seine Rechtsgenossen ergeht, als auch der Aufforderung an die Rechtsgenossen beider Vertragsstaaten<sup>4</sup>.

Zu *c*). Es folgt eine Bestimmung darüber, was geschehen soll, wenn der eine behauptet, dass er (der Weggeführte) ein Freier, die andre aber, dass er ein Sklave ist. In diesem Fall «sollen stärker sein die, welche behaupten, dass er ein Freier ist»<sup>5</sup>. Der Wechsel zwischen Ein- und Mehrzahl, zwischen Haupt-

<sup>1</sup> ἀντροπον, ὃς κ' ἄγει πρὸ δίκας, ἀεὶ ἐπιδέκε(θ)θαί Dies übersetzen BÜCHELER ZITELMANN: Einen Menschen, wer ihn wegführt, nehme man immer an sich, hierzu Erläuterungen S. 100. Hingegen übersetzen KOHLER - ZIEBARTH: Einen Menschen, der jemanden vor der richterlichen Entscheidung fortführt, soll man immer anhalten, hierzu Erläuterungen S. 81. *Buck*, *Greek Dialects*<sup>2</sup> p. 275: receive him (i. e. may offer the man an asylum).

<sup>2</sup> HITZIG, *Altgriechische Staatsverträge über Rechtshilfe*. Sonderabzug aus der *Festschrift Regelsberger* 1907, 40.

<sup>3</sup> So ein Teil der Asylieverträge von Teos mit verschiedenen, meist kretischen Gemeinwesen, BECHTEL - COLLITZ - BLASS 5171, 5174, 5176 und sonst. Zur Asylie neuestens *Daube* *Symbole Friburgenses in honorem Ottonis Lenel* 245 ff.; dazu H. KRELLER, *Z. S. der Savigny - Stiftung* LVII 1937, 549.

<sup>4</sup> Ein anderer Teil der in der vorigen Anmerkung genannten Verträge, BECHTEL - COLLITZ - BLASS 5173, 5179 und sonst.

<sup>5</sup> Z. 14. αἱ δὲ κα μολεῖ ὁ μὲν ἐλεύθε[ρ]ον Z. 15 ὁ δ[ὲ] δ[ὲ]λον, κάρτονας ἔμεν πονίοντι [ῶττο] κ' ἐλεύθερον ἀποπονίοντι. Ausführlich zu unserer Stelle PARTSCH, *Griech. Bürgerschaftsrecht*, 1909, 296, Anm. 3. Dort wird mit Recht ausgeführt, dass Subjekt des Freiheitsprozesses in

und Nebensatz ist auffällig; der Sinn ist, dass bestimmt wird, wie die Busse für verbotenes Wegführen festzusetzen ist, wenn der für die Höhe der Bemessung massgebende Umstand, ob es sich um einen Freien oder um einen Sklaven handelt, streitig ist; es ist dann anzunehmen, dass es sich um einen Freien handelt und die Busse nach dem höheren Satz zu bemessen.

Gewiss wäre es naheliegend, in dem Satz Z. 14-17 eine besondere Bestimmung über den Freiheitsprozess zu erblicken, ähnlich der des römischen Rechtes, wo in einem solchen Fall, die *vindiciae*, also das Heben der Sache in der Zwischenzeit (hier des Menschen) stets *secundum libertatem*, also so zu verteilen sind, dass letztere mindestens bis zur rechtskräftigen Entscheidung auf freiem Fuss bleibt<sup>1</sup>.

Doch ist ein solcher Satz dem griechischen Recht wenigstens in der allgemeinen Fassung der Römer wie es scheint, fremd gewesen<sup>2</sup>. Auch in der uns

---

Gortyn der bisher als Sklave behandelte Mensch selber ist, nicht etwa ein Dritter; es gibt also keinen *adsertor in libertatem*, wie im römischen (siehe die Ausführungen des Textes) und im attischen (LIPSIUS, Attisches Recht 639 ff.) oder im delphischen (L. MITTEIS, Reichsrecht und Volksrecht 1891, 397, Anm. 3) Recht. Es fällt in diesem Zusammenhang besonders ins Gewicht, dass wir, allerdings für eine etwas spätere Zeit, davon hören, dass in Gortyn und Knossos ein νόμος προξενικός bestanden hat, nach welchem die *vindicatio in libertatem* zu Sklaven gemachter Milesier stattzufinden hatte (RAVERAU und REHM, Das Delphinion Nr. 140 Z. 34,50; E. WEISS, Zeitschrift der Savigny-Stiftung XXXV 1914, 333 Anm. 4). Wurde also nicht behauptet, dass es sich um die Versklavung eines Milesiers handelte, so war in Gortyn und Knossos die Anwendung des νόμος προξενικός ausgeschlossen; dies bedeutet, dass nur in diesem Falle der als πρόξενος bezeichnete Beamte, nach welchem das Gesetz seinen Namen hat (E. WEISS, Griech. Privatrecht I 1923, 47 Anm. 67) einzuschreiten hat. Gegen PARTSCH a. a. O. KOHLER - ZIEBARTH 85, 125.

<sup>1</sup> E. WEISS, Festschrift für Peterka 1936, 80, 82; dagegen WENGER, Istituzioni di procedura 1938, 122 Anm. 13 a.

<sup>2</sup> In Athen hat der Satz des römischen Rechtes nicht gegolten. Plato, Leges XI p. 914 e, sagt allerdings: ἐάν δέ τις ἀφαιρηται τινα εἰς ἐλευθερίαν ὡς δοῦλον ἀγόμενον, ὃ δὲ ἀφαιρούμενος ἐγγυητὰς τρεῖς ἀξιόχρεως καταστήσας ἀφαιρείσθω κ. τ. λ. ἐάν δὲ παρὰ ταῦτα τις ἀφαιρηται, τῶν βιαίων ἔνοχος ἔστω. Zur Bürgerstellung PARTSCH, Griech. Bürgerschaftsrecht 1909, 295 Anm. 1. Die Bürgen werden für den als Freien in Anspruch genommenen gestellt, der also auf freien Fuss kommt; die Stelle betrifft also die *vindicatio in libertatem*, nicht die begrifflich ebenso wichtige *vindicatio in servitutum*. Dies gilt auch von (Demosthenes) gegen Neaira LIX 45 f. p. 1360. Schon PARTSCH a. a. O. hat berechtigte Bedenken dagegen geäußert, die Plato-Stelle als Quelle des attischen Rechtes anzusehen. Den wirklichen Rechtszustand zeigt (Demosthenes) gegen Theokrinus LVIII 19 p. 1327 und bes. 21 p. 1328: καὶ μοι λέγε τὸν νόμον, ὃς κελεύει τὸ ἥμισυ τοῦ τιμήματος ὀφείλειν τῷ δημοσίῳ, ὃς ἂν δόξη μὴ δικαίως εἰς τὴν ἐλευθερίαν ἀφελέσθαι. Wer also mit seiner *vindicatio in libertatem* abgewiesen wird, bezahlt den vollen Schätzwert des Sklaven; die eine Hälfte fällt an den

beschäftigenden Stelle handelt es sich um nichts Derartiges. Es liegt hier überhaupt keine besondere eigene Bestimmung über den Freiheitsprozess vor, sondern nur eine solche über die Höhe der Busse für verbotene Wegführung. Die Richtigkeit dieser Ansicht geht daraus hervor, dass nicht gesagt wird, wie zu entscheiden ist, ob durch Urteil (*δικάζειν*) oder durch eine Art Bescheid des Richters, der dies durch seinen Eid bekräftigt (*ὀμνύντα κρίνειν*). Leugnet jemand z. B. die ihm zur Last gelegte Fortführung ohne vorangegangene richterliche Entscheidung, so erfolgt die Entscheidung durch den eben erwähnten Bescheid, ausser, wenn Zeugen da sind; dann kommt es also zum Urteil (Col. I. Z. 12 ff.). Dies entspricht einem allgemeinen Col. XI. Z. 25 ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatz des Gesetzes und es ist bereits bemerkt worden, dass es sich hier um verschiedene Arten von richterlichen Entscheidungen und richterliche Tätigkeit handelt; andererseits wird die richterliche Entscheidung immer in der einen oder anderen Weise bezeichnet. Wenn nun in unserem Fall weder die eine noch die andere Bezeichnung gebraucht wird, so zeigt dies, dass es sich nicht um eine selbständige Bestimmung, sondern um eine Verfahrensregel handelt, die mit den vorangehenden Bestimmungen zusammenhängt, genauer vielleicht, um eine Beweisregel, falls ein für das Ergebnis des Verfahrens wesentlicher Umstand, das ist die Freiheit des wiederrechtlich Fortgeführten, bestritten und nicht mit Sicherheit festzustellen ist. Aus der insofern ähnlichen Bestimmung Col. I. Z. 22 ergibt sich, dass die Entscheidung durch richterlichen Bescheid und Eid zu erfolgen hatte (*ὀμνύντα κρίνειν*). — Wir dürfen wohl noch beifügen, dass eine Bestimmung dieser Art im Zusammenhang des Gesetzes getroffen werden musste, wenn die Höhe der Busse für widerrechtliches Wegführen unter anderem davon abhängig war, ob es sich um einen Freien oder um einen Sklaven handelte. — Wenngleich wir also innerhalb unseres Rechtsdenkmals keine eigene Bestimmung über Freiheitsprozess antreffen, so geht daraus doch nicht hervor, dass es solche Prozesse in Gortyn nicht gegeben habe. Dies geht nicht bloss daraus hervor, dass das Verbot des Wegführens vor der richterlichen Entscheidung sowohl dem Freien wie dem unfreien Beklagten zugute kommt (Z. 2), sondern auch daraus, dass späterhin (z. 24) vorausgesetzt wird, dass der

---

Staatsschatz, die andre an den Eigentümer, der, wie aus den früheren Ausführungen des Redners hervorgeht, nur über diese Hälfte verfügen darf. Unrichtig daher HERMANN-THALHEIM 31; richtig MITTEIS, Reichsr. 397.

<sup>1</sup> R. MEISTER, Rheinisches Museum LXIII 1908, 560. BUSOLT, Griech. Staatskunde I. 1920, 509, 553 verweist darauf, dass nach den Drakonischen Mordgesetz (DITTENBERGER, Syll. <sup>3</sup> 111 Z. 10) zwischen dem *δικάζειν* und dem *διαγνώναι* unterschieden wird. Ersteres ist

unterliegende Beklagte einen Freien herauszugeben hat. Dies ist eine prozessuale Rechtslage, die sich am ehesten dann darstellen wird, wenn gerade das Heben des Freien Prozessgegenstand ist, also in einem Freiheitsprozess. Wenn also der Fall als möglich gedacht und geordnet wird, dass sich der Freie, der Gegenstand des Prozesses ist, in den Händen seines Gegners befindet, so steht es für uns dahin, wie man sich unter diesen Umständen eine wirksame Prozessführung durch den letzteren vorstellen soll. Der mehrfach erwähnte Satz des römischen Rechtes über die Verteilung der vindiciae secundum libertatem hat, wie sich so zeigt, auch eine prozessuale, das heisst, die Geltendmachung des Freiheitsanspruches fördernde Bedeutung gehabt.

### III.

Nunmehr (Z. 16 ff.) ergehen Bestimmungen, die den Prozess um einen Sklaven betreffen. Im Prozess steht es also ausser Streit, dass es sich nicht um einen Freien handelt; zweifelhaft und bestritten ist hingegen, welche von beiden Parteien Eigentümer ist.

Für diesen Fall finden wir nur die Bestimmung, dass und in welcher Weise dem Urteil die Aussagen der Zeugen zu Grunde zu legen sind. Andere Beweismittel wie insbesondere der Eid sind, wie schon bemerkt (S. 6 Anm. 1) auffälligerweise nicht genannt.

Das Gesetz enthält nun mehrere Regeln für prozessuale Situationen, die sich bei der Aufnahme des hier demnach als allein zulässig anzusehenden Zeugenbeweises ergeben können.

a) Ist nur ein Zeuge da und sagt er aus, dass der Sklave dem Kläger oder dem Beklagten gehört, so entscheidet der Richter nach dieser Aussage; in dem einen Fall wird der Klage stattgegeben, in dem anderen wird sie abgewiesen.

b) Dann spricht das Gesetz davon, dass mehrere Zeugen vorhanden sind. Hier erwähnt es indes den Fall nicht, dass die mehreren Zeugen übereinstimmend zu Gunsten der einen oder anderen Partei aussagen. Vielleicht hielt der Verfasser dieses Gesetzes einen solchen, verhältnismässig einfachen und nahe-

---

die Tätigkeit des Beamten, letzteres die der in der Sache entscheidenden Epheten, δ]ικάζειν δὲ τὸς βασιλέας αἰτ[ι]δ[ν] φό[νο] κ. τ. λ. τὸς [δ]ὲ ἐφέτας διαγν[ῶ]ναι. Vgl. auch LIPSIUS, Att. Recht I. 18, 26 Anm. 83 am Ende und NACHMANSON bei DITTENBERGER der (Anm. 8) auf LIPSIUS 613 Anm. 46 verweist. MASCHKE, die Willenslehre im griechischen Recht 1926, 47 ff. Ebenso wenig wie in den alsbald folgenden Bestimmungen über den Prozess um einen Sklaven (Z. 16-24) wird der Eid als Beweismittel genannt, während ihn die oben (S.) erörterte allgemeine Regel (Col. XI. Z. 25) ihn und zw. vermutlich als Reinigungseid des Beklagten neben der Zeugenaussage als gleichwertiges Beweismittel anführt.

liegenden Fall bereits durch den oben erwähnten Satz (Z. 24 f.) für erledigt, wovon der Aussage des einzigen vorhandenen Zeugen zu Gunsten des Klägers oder Beklagten die Rede war; es wäre also nach den übereinstimmenden Aussagen der mehreren vorhandenen Zeugen zu Gunsten des Klägers oder des Beklagten zu entscheiden.—Das Gesetz hat diese Möglichkeit nicht ausdrücklich geregelt, wohl aber für zwei andere, uns entfernter scheinenden Möglichkeiten.

aa) Die erste Möglichkeit besteht darin, dass die Zeugenaussagen untereinander nach der Richtung im Widerspruch stehen, dass sie teils für den Kläger, teils für den Beklagten sprechen.

bb) Die Zeugenaussagen gehen (übereinstimmend) dahin, dass der Sklave keiner von beiden Parteien gehört. In erster Reihe wird an den Fall zu denken sein, dass die Zeugenaussagen für das Eigentum eines Dritten sprechen.

In diesen beiden Fällen soll der Richter nach Eidesleistung entscheiden (zum Begriff dieser Tätigkeit s. S. 3). Andere denkbare Möglichkeiten bleiben unerwähnt, z. B., dass die vorliegenden Zeugenaussagen nach drei, nicht bloss nach zwei Richtungen auseinandergehen, wie dies oben (unter aa) vorausgesetzt ist. Einige Zeugen sind für das Eigentum des Klägers, andere für das Eigentum eines Dritten. Vermutlich hat der Gesetzgeber in einem solchen Fall gleichfalls die Entscheidung durch richterlichen, beeideten Bescheid für angemessen gehalten.

#### IV.

In Z. 24-50 finden wir verhältnismässig eingehende Bestimmungen über die Herausgabepflicht des im Rechtsstreit unterliegenden Beklagten.

1) Die Bestimmungen betreffen sowohl den Prozess um einen Freien als auch um einen Sklaven, also, wie wir sagen können, den Freiheitsprozess (s. o. S. 4) und den Rechtsstreit um das Eigentum an einen Sklaven (s. o. S. 7, III). Stets hat die Herausgabe binnen fünf Tagen zu erfolgen<sup>2</sup>. Von der Heraus-

<sup>1</sup> Es wird also nicht, wie in den oben erwähnten Fall, wo nur ein Zeuge da ist, der Ausdruck *δικάδιεν* (*δικάζειν*) gebraucht.

<sup>2</sup> Übersetzt man freilich wörtlich, so sagt das Gesetz nur: «Den Freien ausfolgen binnen fünf Tagen, den Sklaven aber in die Hände geben». Sprachlich bezieht sich also die Frist zur Herausgabe nur auf den Freien, für die Ausfolgung des Sklaven findet sich keine Frist. So übersetzt auch BUCK a. a. O. 262: «he shall release the free man within five days, and he shall surrender the slave».—Doch erfordert der Sinn, die Frist sowohl auf den Freien, als auch auf den Sklaven zu beziehen; denn gleich darauf werden Bussen für die Verzögerung der Herausgabe eines Freien oder eines Sklaven festgesetzt, die von Tag zu Tag wachsen. Dies erfordert auch für den Sklaven die Festsetzung eines Zeitpunktes, mit dem das Gesetz den Verzug beginnen lässt. Es wäre auch unmöglich, die Herausgabe-



gabe eines Freien heisst es (Z. 25) λαγᾶσαι, von der eines Sklaven ἐς κέραν ἀποδόμεν. λαγᾶσαι ist eine Aoristform und führt auf ein Präsens λαγαίω zurück, das dem bei Homer und den Attikern gebrauchten λήγω (aufhören lassen) entspricht. Εἰς κέραν ἀποδόμεν, in die Hände geben, ist die Ausfolgung in die Gewalt des Eigentümers, eine Ausdrucksweise, für die sich schon bei Homer Entsprechungen finden. So wird in Φ 82 der Gedanke, das Schicksal habe jemanden in die Hände eines anderen gegeben, so ausgedrückt: ἐν χερσὶν ἔθηκεν Μοῖοῖ ὄλοή und ganz gleichartig kurz darauf Φ 103: ὄν κε θεὸς γε Ἰλίου προπάροισεν ἐμῆς ἐν χερσὶν βάλῃσιν. Im späteren Griechisch wird mit dem gleichen Sinn wie unser ἐς κέραν ἀποδόμεν der Ausdruck ἐγχειρίζειν gebraucht, z. B. bei Polybios von Truppen, die sich oder eine Stadt übergeben<sup>1</sup>. Hierbei liegt die vielen alten Rechten eigentümliche Vorstellung zugrunde, dass sich durch die Hand die durch die Gesamtindividualität ausgeübte Gewalt darstellt<sup>2</sup>.

2) Nun folgenden Bestimmungen für den Fall, dass der Herausgabepflicht nicht entsprochen wird. Ist ein Freier herauszugeben, so ist ein Betrag von 50 Statern und ausserdem für jeden Tag der Säumnis ein Stater, für einen Sklaven sind 10 Stater und ausserdem für jeden Tag der Säumnis eine Drachme zu entrichten. Doch wird der Gesamtbetrag der Säumnisbusse nach oben begrenzt; innerhalb eines Jahres<sup>3</sup> darf nicht mehr als das Dreifache eingetrieben werden; es handelt sich mithin um ein Gegenstück zu der neuerdings in römischen und griechischen Gesetzen beobachteten Begrenzung nach unten<sup>4</sup>. Fraglich

pflicht bei einem Sklaven sofort, das heisst mit dem Urteil beginnen zu lassen, hingegen bei einem Freien erst nach fünf Tagen. Dies wäre eine nicht zu rechtfertigende, fast widersinnige Benachteiligung des Freien gegenüber dem Sklaven.

<sup>1</sup> Polybius I. 10, 1: οἱ (Μαμερτινοὶ) μὲν ἐπὶ Καρχηδονίου κατέφευγον καὶ τούτοις ἐνεχείριζον σφᾶς αὐτοὺς καὶ τὴν ἄκραν. I, 11, 4, τὸν δ' Ἄπλιον ἐπεσπῶντο καὶ τούτῳ τὴν πόλιν ἐνεχείριζον

<sup>2</sup> E. WEISS, Griech. Privatrecht I. 1923, 222 ff. v. BESELER, Zeitschrift der Savigny-Stiftung XLV 1925, 423 (zu seinen Beiträgen IV. 106 f.)

<sup>3</sup> Dies bedeutet die Wendung ἐνιαυτοὶ παραδέσθαι so richtig BUCK, 263, 332 (not year, but anniversary). Vergl. ausser den homerischen Parallelen z. B. a 288; b 219; o 455 die Labyadeninschrift (DARESTE-HAUSSOULLIER-REINACH, Recueil II 180 ff; BECHTEL-COLLITZ 2561, SCHWYZER 323; PROTT-ZIEHEN, Leges Graecorum sacrae 74; BUCK 51) C 47: μηδὲ τᾷ ἡσπεραία(ι), μηδ' ἐν ταῖς δεκάτ[α]ις, μηδ' ἐν τοῖς ἐνιαυτοῖς [μ]ητ' οἰμῶζειν μητ' Z 50 ὀτοτού[ξεν]. Ebenso die Mysterieninschrift von Andania (I. G. V. 1, 1390; DITTENBERGER Syll. 736; BECHTEL-COLLITZ 4689; PROTT-ZIEHEN, Leges Graecorum sacrae II 58) Z. 119: ἀποδόντ[ω] τῷ δάμωι R. 120 χειροτονίαν ὅπως καταστάσι ἐκ πάντων τῶν πολιτᾶν δέκα κ.τ.λ. Z. 125 μη[δ]ὲ δις τοὺς αὐτοὺς τ[ὸ]ν γ' ἰὸν ἐνιαυτόν die letzten Worte soviel wie ἐκεῖνον ἐνιαυτόν so für Kreta BUCK p. 87 Nr. 114.

<sup>4</sup> WENGER, Ztschr. der Savigny-Stiftung LXI 1941, 373, Anm. 7.

ist nur, wovon, das heisst, von welchem Grundbetrag das Dreifach zu nehmen ist. In der Literatur wird die Anschauung vertreten<sup>1</sup>, dass es sich um das Dreifache des Schätzungswertes handelt — dass also das weitere Anwachsen der sich durch den Zeitablauf steigenden Busssumme gehemmt wird, falls und sobald sie — vielleicht mit vielleicht ohne Einrechnung der Pauschalsumme von zehn oder fünf Statern — die dreifache Höhe des Wertes des Sklaven vor Ablauf eines Jahres seit dem Urteil erreicht hat. Aber diese Auslegung ist wegen des Zusammenhanges unmöglich<sup>2</sup>. Wenn es Z. 35 heisst: *πράδδεται τὰ τρίτῳ*, so kann sich dies nur auf einen bereits erwähnten und daher als bekannt vorausgesetzten Betrag beziehen, den das Gesetz schon im Vorausgehenden genannt hat. Vom Schätzungswert ist erst viel später (Z. 49) zum erstenmal die Rede. Daher kann es sich nur um das Dreifache der Säumnisbusse, also um die dreimalige Grundgebühr von zehn oder fünf Statern zuzüglich des für jeden Tag entfallenden weiteren Betrages (ein Stater oder eine Drachme) handeln. Der Zweck des Gesetzes kann bei dieser Auslegung nur sein, dass die hohe feste Gebühr von fünfzig oder zehn Statern, je nachdem es sich um einen Freien oder um einen Sklaven handelt, nicht öfter als dreimal innerhalb eines Jahres eintreiben zu lassen. Die angefochtene Deutung stösst auf die Schwierigkeit, dass sie einen Schätzungswert auch für den zurückgehaltenen Freien erfordert, zu dessen Herausgabe der unterliegende Beklagte verurteilt worden ist. Dies ist eine für die antike Vorstellung ebensowenig wie für die moderne vollziehbare Auffassung. — Bei dieser Sachlage war für den Richter, der über die Busse für die Verweigerung der Herausgabe zu erkennen hatte, der wichtigste Umstand, wie lange die Verweigerung der Herausgabe gedauert hatte; darüber entscheidet er nach seinem Eide (Z. 37 *τὸ δὲ κρόνο τὸν δικαστὴν ὁμύντα κρίνειν*). Es ist dies die wörtlich gleiche Wendung, der wir in Z. 10 begegnen; dort handelt es sich um die Festsetzung der Busse für verbotenes Wegführen, die sich gleichfalls aus einem festen und einem mit jedem Tag, wo der verbotene Zustand andauert, steigenden Betrag zusammensetzt. Auch dies spricht für die hier vorgeschlagene Deutung; dort, wo, wie alsbald gezeigt wird, vom Schätzungswert die Rede ist (Z. 46), findet sich der erwähnte Beweis des Richters auf seinen Eid nicht. — Zur Bedeutung der Wendung oben S. 6.

3) Nun folgen bis zum Schluss der Bestimmungen über den hier in Rede stehenden Prozess nur Anordnungen, die sich auf die Herausgabe-

<sup>1</sup> So BÜCHELER-ZITELMANN 95, dem die folgenden Ausführungen zum Teil wörtlich entnommen sind.

<sup>2</sup> KOHLER-ZIEBARTH 88: «Die Summe der Beugungsbussen usw. im Jahr».

pflicht des im Prozesse um einen Sklaven Unterliegenden beziehen; im Gegensatz zum Vorangehenden ist nicht mehr vom Prozess um einen Freien die Rede. Diese Beschränkung bringt das Gesetz deutlich dadurch zum Ausdruck, denn es spricht Z. 39 bloss von einem δόλος verweist bei der nächsten Bestimmung auf letzteren (Z. 46 αὐτόν) und ebenso bei der zweitnächsten (Z. 49 μολιόμενος τᾷδ' δίκας). Zunächst wird von einem urteilsgemäss herauszugebenden Sklaven gesprochen, der sich in einem Tempel befindet. Schon hier sei auf die Bestimmungen des zweiten umfangreichen Gesetzes von Gortyn BECHTEL-COLLITZ-BLASS 4998: SCHWYZER, Dialectorum Graecarum exempla 181; KOHLER-ZIEBARTH p. 28) verwiesen, wo es heisst, dass Sklaven, die sich in «einen Tempel flüchten, nicht verkauft werden dürfen, während dies bei anderen flüchtigen Sklaven, aber erst nach Jahresfrist zulässig ist<sup>1</sup>.

Für den uns beschäftigenden Fall, also für den im Rechtsstreit um einen Sklaven unterlegenen Beklagten enthält die grosse Inschrift die Bestimmung, dass letzterer, wenn der Sklave in einen Tempel geflüchtet ist, den Gegner in Gegenwart zweier freier und grossjähriger Zeugen laden und ihm, im Raume des Tempels (das heisst innerhalb des geschützten Tempelraumes) den Sklaven zeigen soll; ist eines oder das andere, also die Ladung oder die Anzeige versäumt worden, so ist die Summe, die geschrieben steht, also an einem anderen Orte (Z. 34 ff.) festgesetzt ist, zu entrichten<sup>2</sup>. Die Ladung vor den zwei Zeugen

<sup>1</sup> Col. IV. Z. 5.—τὸν δὲ Φοικέα τὸν ἐπιδιόμενον μὴ ἀποδόθῃαι μήτε ναεύοντα μήτ' ἢ κ' ἀπέλθῃ τὸ ἐνιαυτῷ.—Οἰκεὺς ist soviel wie οἰκέτης, BUCK a.a.O. 122 Nr. 167. Ein rechtlicher Unterschied kommt in der Bezeichnung nicht zum Ausdruck; BUSOLT, Griech. Staatskunde I. 1920, 170, 273 s. unten S. 28; v. WOESS, Asylwesen Aegyptens in der ptolemäischen Zeit 1923, 175 Anm. 3 bezieht dies nur auf Verkauf durch den Eigentümer, den dieser unbekümmert um die Tempelflucht des Sklaven abgeschlossen hat. Ob die Tempelverwaltung im Sinne des πᾶσι selbständig zum Verkaufe schreiten konnte, ist aus der Inschrift nicht zu entnehmen usw. Zur Bedeutung von ἐπιδιόμενον Seite 28 unten Z. 38.

<sup>2</sup> Αἱ δὲ κα ναεύει ὁ δόλος, ὃ κανικαθαῖ Z. (1) 40 καλίον ἀντὶ ματύρον δυὼν δρομέον ἐλευθέρων ἀποδεικασάτο ἐπὶ τοῖ ναοῖ, ὅπε κα ναεύει ἔ αὐτὸς ἔ ἄλλος πρὸ τοῦτο· αἱ δὲ κα μὲ καλεῖ ἔ μὲ δείξει, κατίσ[τα]ο τὰ ἐ[γρα](μ)μένα. Der Text folgt der Übersetzung von BUCK a.a.O. 263: «If the slave on whose account one is defeated takes refuge in a temple, (the defeated party) summoning (the successful party) in the presence of two witnesses of age and free, shall point out (the slave) at the temple, where he takes refuge, either himself or another for him; but if he does not make the summons or point him out, he shall pay what is written». Ebenso BÜCHELER-ZITELMANN a.a.O. Hingegen verstehen KOHLER-ZIEBARTH die Stelle dahin, dass der unterliegende Beklagte den Sklaven, also nicht den Kläger zu rufen hat und es (also den Sachverhalt) dem Tempel anzeigen soll. Es ist schwer vorzustellen, wie der Beklagte den Sklaven, der sich im Asyl befindet, rufen soll.

ist ein Formalakt<sup>1</sup>; der Beklagte kann seiner Verpflichtung auch durch einen anderen nachkommen. (Zum Vertretungsverhältnis siehe unten S. 22).

Ob der verurteilte Beklagte zur Vornahme der beiden Handlungen verpflichtet ist, entscheidet sich nach den jeweiligen Verhältnissen, frühestens aber zu dem Zeitpunkte, zu dem die Herausgepflicht erwachsen ist, also fünf Tage nach dem Urteil (Z. 26). Es kann nicht für die Rechtspflicht, von der hier gesprochen wird, auf die Zeit ankommen, wo das Urteil ergeht, weil begreiflicherweise die Möglichkeit besteht, dass der Sklave inzwischen das Tempelasyl verlassen hat und sich jetzt, wo die Rechtspflicht geltend gemacht wird, wieder beim Verurteilten befindet; würden nunmehr die beiden Rechtshandlungen unter Berufung darauf vorgenommen, dass sich der Sklave zu dem nunmehr zurückliegenden Zeitpunkt des Ergehens des Urteils im Tempel befunden hat, so wäre die erste, die Ladung sinnlos, die zweite, die Vorweisung des Sklaven im Tempel unmöglich. Unsere Bestimmung schneidet dem unterlegenen Beklagten, der sich der Busse für die Verzögerung der Herausgabe und vielleicht sogar den Urteilsfolgen überhaupt (Z. 45) entziehen will, die Berufung darauf ab, dass sich der Sklave in einem Tempel befinde und ihm daher unerreichbar sei; in einem solchen Falle ist er verpflichtet, Handlungen vorzunehmen, die den siegreichen Kläger ersichtlich in den Stand setzen sollen, sich des Sklaven zu bemächtigen; man erinnert sich an die Bestimmungen der modernen Prozessgesetze über die Exekution auf Sachen in fremder Gewahrsame, wenn sich nämlich die vom Verpflichteten herauszugebende Sache nicht bei ihm, sondern im Gewahrsam eines Dritten befindet (§ 886 Deutsche Z. P. O. § 347 österr. Exekutionsordnung) vielleicht sogar an die Bestimmungen des spätrömischen<sup>3</sup> Rechtes über den *qui dolo malo possidere desiit*, so verschieden der Aufbau aller dieser den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgenden Rechtsmittel sein mag.

Es liegt nicht ferne anzunehmen, dass unsere Stelle voraussetzt, dass sich der Sklave auf Wunsch des jetzt zu seiner Herausgabe Verpflichteten, gegebenenfalls im Einverständnis mit ihm in dem ihm Schutz gewährenden Tempel begeben hat. Dies geht bedenkenfrei aus der Tatsache hervor, dass vorausgesetzt wird, dass ersterer stets wissen wird, dass sich der Sklave im Tempel befindet.

<sup>1</sup> E. WEISS, Griech. Privatrecht I. 1923, 234 Anm. 41.

<sup>2</sup> So KOHLER-ZIEBARTH; wie der Text BÜCHELER-ZITELMANN u. BUCK zur Stelle.

<sup>3</sup> Interpolirter Paul D. VI 1, 27, 3; E. WEISS Institutionen 1938, 224; HERDLITZKA, Ztschr. der Savigny-Stiftung XLIX 1929, 275 Anm. 1 für das klassische Recht, wo derjenige, *qui dolo malo desiit possidere*, freigesprochen wurde; dort auch die Literatur, weiteres bei *Steinwenter* a. a. O. 494 Anm. 5 gegen Ende.

Nunmehr erhebt sich die Frage, wie sich die Rechtspflichten zur Ladung des Klägers und zur Vorweisung des Sklaven zweckmässig einfügen, das heisst, in welcher Weise sie die Herausgabe ersetzen. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass wir eine ganze Reihe von Nachrichten über die Flucht von Sklaven in die Tempel besitzen<sup>3</sup>. Allerdings ergeben diese Nachrichten verhältnismässig wenig über die dadurch herbeigeführte Rechtslage, insbesondere über die Hauptfrage, was mit dem Sklaven im Asyl geschah; in Athen konnte er im fünften und vierten Jahrhundert den Verkauf verlangen<sup>4</sup>. Es

<sup>3</sup> Vgl. aus der neueren Literatur die Zusammenstellungen von GILBERT Griechische Staatsaltertümer II 2, 88; Bulletin de la Correspondence Hellénique XIV 18, 177 ff; CALLEMER in Daremberg - Saglio, Dictionnaire des antiquités I. 507; STENGEL in Pauly - Wissowas' Realenzyklopädie der Klassischen Altertumswissenschaft II 1883; HERMANN - THALHEIM, Griech. Rechtsaltertümer 30 Anm. 4; LIPSIUS, das attische Recht, 643; E. WEISS, Griech. Privatrecht I. 1923, 297 Anm. 185; LATTE, Heiliges Recht 1920, 106 f; BUSOLT, Griech. Staatskunde I. 1920. 281; v. WOESS, Asylwesen Ägyptens in der Ptolemäerzeit 1923, 57. Vgl. auch DAUBE, Symbolae Friburgenses in honorem Ottonis Lenel 1933, 245 ff. Aus der historisch geographischen Literatur gehören hierher die Asyle der Paliken in Sizilien (Diodor XI 89), des Drimakos auf Chios bei Athenaeus 265 f. (Fragmenta Historicum Graecorum, Nymphodorus II 378), des Artemistempels in Ephesos (Achilles Tatius VII 13). Nach der Darstellung von LATTE a. a. O. 108 Anm. 20 bezieht sich darauf auch der bei Artemidorus IV 4 p. 207, 7 dargestellte Traum. Herodot II 113 (Tarcheia im Nildelta, Tempel des Herakles) bezieht sich wahrscheinlich nur auf ägyptische Verhältnisse. Anders LATTE a. a. O. 108, Anm. 21 am Ende.

<sup>4</sup> Aristophanes Ὀρῶι (Frgm. 567 Kock): ἐμοὶ κράτιστόν ἐστι εἰς τὸ Θησεῖον δραμεῖν, ἐκεῖ δ' ἕως ἄν προῖσιν εὐρωμεν μένειν (Zur Lage des Theseion mitten in der Stadt, aber ausserhalb des vortheseischen Bereiches, östlich vom Markte, HIRTER, Rheinisches Museum, LXVIII 1939, 285; Literatur angegeben a. a. O. 198 und besonders 289). Eupolis πόλεις (Frgm. 225 Kock): κατὰ τοιαύδε πάσχουσα μηδὲ προῖσιν αἰτῶν. Auch der Altar der Eumeniden wird in Athen als Sklavenasyl erwähnt: Aristophanes Ritter 1312, Scholiast zu 1313; Thesmophor. 224.—Obwohl die an erster Stelle genannten Äusserungen des Aristophanes und des Eupolis von dem Verkauf des in das Asyl geflüchteten Sklaven als einer unausweichlichen Rechtsfolge seines Verlangens sprechen, wobei nur vorausgesetzt wird, dass sich ein Käufer findet, hat LIPSIUS a. a. O. in Abrede gestellt, dass der Verkauf erzwungen werden konnte; er hält nur eine Bitte des Sklaven, verkauft zu werden, für möglich. Dies wird darauf gestützt, dass wir uns ein gerichtliches Verfahren zu dem angegebenen Zweck nicht vorzustellen vermögen. Aber die Inschrift von Andania (s. u. S. 14) zeigt uns den Priester in einer richterlichen Stellung zwischen dem in das Asyl geflüchteten Sklaven und seinem Herrn. Nirgends hören wir in Athen, wie anderwärts im griechischen Recht (s. unten S. 15) von einer Auslieferung des in das Asyl geflüchteten Sklaven an seinen Herrn. Da ferner ein Verbleiben im Tempel des Theseus oder am Eumenidenaltar als ausgeschlossen gelten kann, so bleibt nur die Annahme übrig, dass der Verkauf in Athen unausweichlich auf die Inanspruchnahme des Asylrechtes durch den Sklaven folgte. Man

ist bekannt, dass sich im römischen Recht eine Verordnung des Antoninus Pius (138-161 n. Chr.) findet, die dieselbe Bestimmung trifft, so dass in diesem Falle, wo ein so schwerer Eingriff in das zu den ältesten römischrechtlichen Vorstellungen gehörende Herrenrecht über den Sklaven stattfindet, an einer Entlehnung aus einer fremden Ordnung nicht gezweifelt werden kann<sup>1</sup>.

Von diesem hohen Stande der griechischen Rechtskultur ist nun unser Rechtsdenkmal weit entfernt. Es trifft in der hier berührten Frage eine Regelung, die der in der zeitlich allerdings jüngeren der Mysterieninschrift von Andania in Messenien (92 v. Chr.) nahekommt.

I. G. V. I, 1390; DITTENBERGER Syll. 763; SCHWYZER, Dialectorum Graecarum exempla 74; COLLITZ-BECHTEL 4689; MICHEL 694; PROTTE - v. ZIEHEN, Leges Graecorum sacrae II 58. 81. φύγιμον εἴμεν τοῖς δούλοις· τοῖς δούλοις φύγιμον ἔστω τὸ ἱερόν καθὼς ἂν οἱ ἱεροὶ ἀποδείξωσι τὸν τόπον, καὶ μηθεὶς ὑποδεχέσθω τοὺς δραπέτας μήτε σιτοδοτεῖτω μήτε ἔργα παρεχέτω· ὃ δὲ ποιῶν παρὰ τὰ γεγραμμένα ὑπόδικος ἔστω τῷ κυρίῳ τᾶς τοῦ σώματος διπλασίας καὶ ἐπιτιμίου δραχμῶν πεντακοσιῶν, ὃ δὲ ἱερεὺς ἐπικρινέτω περὶ τῶν δραπετικῶν, ὅσαι καὶ ἦνται ἐκ τῆς ἀμετέρας πόλεως καὶ ὅσους καὶ κατακρίνει, παραδότω τοῖς κυρίοις· ἂν δὲ μὴ παραδιδῶι, ἔξεστω τῷ κυρίῳ ἀποτρέχειν ἔχοντι

Der Priester (ἱερεὺς Z. 82) soll jene Sklaven, die einem einheimischen Herrn also aus Andania gehören, wieder ihrem Herrn übergeben. Es ist dies der gemeinschaftlich für alle in den Mysterien gefeierten Götter eingesetzte ἱερεὺς τῶν θεῶν, οἷς τὰ μυστήρια γίνονται, den die anderen ἱεροὶ in Eid nehmen<sup>2</sup>. Den Priestern als Richter begegnen wir in unsrer Inschrift noch mehrfach<sup>3</sup>. Entspricht in unsrer Bestimmung der ἱερεὺς, den wir als Oberpriester bezeichnen können, seiner Verpflichtung nicht, so kann der Herr mit dem Sklaven, nachdem muss dann annehmen, dass er durch den Priester erfolgte, der den erzielten Kaufpreis an den Herrn abführte.

<sup>1</sup> Gaius I. 53: ... sed et maior quoque asperitas dominorum per eiusdem principis (sacratissimi principis Antonini) constitutionem coercetur: nam consultus a quibusdam praesidibus provinciarum de his servis, qui ad fana deorum vel ad statuas principum confugiunt, praecepit, ut, si intolerabilis videatur dominorum saevitia, cogantur servos suos vendere. Ein Anwendungsfall ist die epistula der Divi Fratres (161-172) bei Ulpian D. XLVIII 18, 1, 27; vergl. auch Seneca, de clementia I. 18 2. Zur Stelle besonders L. MITTEIS, Reichsrecht 1891, 120; MOMMSEN, Röm. Strafrecht 1899, 461, Anm 3; LATTE a. a. O. 107 Anm. 18.

<sup>2</sup> STENGEL in Pauly - Wissowa's Realenzyklopädie I. 2119.

<sup>3</sup> Z. 102 καὶ τὸ κρῖμα ἔστω τῶν [ἱερῶν] (Marktpolizei); Z. 169 οἱ δὲ κατασταθέντες δέκα κρινόντω Z. 170 [τὰ κρῖματα] πάντα. Z. 76 ἀγέσθω ἐπὶ τοὺς ἱερούς (ἀδικημάτων; Diebstahl an den Opfertagen). Z. 79. ὃ μὲν δούλος μαστιγούσθω, ὃ δὲ ἐλεύθερος ἀποτεισάτω ὅσον καὶ οἱ ἱεροὶ ἐπικρινόντω (Baumfällen im heiligen Bezirk).

er sich seiner bemächtigt hat, ἀποτρέχειν ἔχοντι in den Schlussworten, das heisst, er wird im Sinne des altertümlichen Rechtes auf die Selbsthilfe verweisen. Dass dies nur zu gelten hätte, wenn der Priester die Beschwerde des Sklaven für ungerecht hält, geht aus der Urkunde nicht hervor, obwohl ähnliches an anderem Orte bezeugt ist<sup>1</sup>. Infolgedessen entfällt für Andandia die Erörterung darüber, was bei einer gebilligten Beschwerde des Sklaven zu gelten hat, namentlich, ob vielleicht in diesem Falle der Eigentümer unter Eid eine bessere Behandlung des Sklaven zuzusagen hätte, oder ob in diesem Fall ein Verkauf des Sklaven stattfindet<sup>2</sup>.

Demnach könnten nur fremde Sklaven, das heisst Sklaven fremder Herren das Asylrecht im Anspruch nehmen, ohne befürchten zu müssen, ausgeliefert zu werden; man hat in diesem Zusammenhang bemerkt, dass eine solche Rechtslage einen früheren Rechtszustand voraussetzt, wo das Asylrecht auch für den einheimischen Sklaven galt, so dass unsre Bestimmung die ursprüngliche allgemeine Asylfreiheit für alle Sklaven, ob einheimische oder fremde, eingeschränkt hätte<sup>3</sup>. Sicher bedeutet dies eine sehr fühlbare Beschränkung der Asylfreiheit, die mit der allgemeinen Fassung des Einganges (φύγιμον εἴμεν τοῖς δούλοις) nicht gut in Einklang zu bringen ist; letztere findet, wie vielleicht beigefügt werden kann, in Delphi (Bulletin de la Correspondence Hellénique XXVII 1902, 320: ὄρος: φύγιμον τοῖς δούλοις) eine Entsprechung. Einheimische Sklaven dürfen also in Andania das Asylrecht nicht in Anspruch nehmen. Dies ist nun auch der Rechtszustand, den unsere Gortynische Inschrift voraussetzt.

Der obsiegende Kläger, der alle Rechte des Eigentümers ausübt<sup>4</sup>, kann, sobald der unterlegene Beklagte den erwähnten Formalakt vorgenommen hat, den Sklaven aus dem Asyl abholen. Schwerlich findet dieses Recht des Eigentümers nur dann statt, wenn der Sklave während eines Rechtsstreites in das Asyl gekommen ist, obgleich die Vornahme des oben erwähnten Formalaktes

<sup>1</sup> Nymphodoros bei Athenaeus VI p. 265 f. (Fragmenta Historicorum Graecorum II 379 Drimakos an die Chier): τοὺς δ' ἀποδιδράσκοντας ἀνακρίνας τὴν αἰτίαν, ἐὰν μὲν μοι δοκῶσιν ἀνήκεστον τι παθόντες ἀποδεδρακέναι, ἔξω μετ' ἑμαυτοῦ, ἐὰν δὲ μηδὲν λέγωσι δίκαιον, ἀποπέμψω πρὸς τοὺς δεσπότης.

<sup>2</sup> So merkwürdigerweise v. WOESS a. a. O. 175 Anm. 3 unter Berufung auf BARTH De Graecorum asylis, Diss. Strassburg 1888, 26.

<sup>3</sup> So von HILLER in Dittenberger, Syll 736 Anm. 52: Asyliae jus iis quae sequuntur legibus restringitur.

<sup>4</sup> Doch muss in diesem Zusammenhang an die oben S. 15 Anm. 1 verzeichnete Bestimmung erinnert werden, wonach der in einen Tempel geflüchtete Sklave nicht verkauft werden darf. Dies bedeutet, dass das Recht, den Sklaven aus dem Tempel abzuholen, vom Eigentümer nicht an einem Anderen übertragen werden kann.

allerdings einen vorangegangenen Rechtsstreit und ein verurteilendes Urteil erfordert. Es lässt sich dagegen nicht einwenden, dass die Versagung des Asylrechtes, wenn es sich um einen Sklaven handelt, auffallen muss. Es darf nicht bloss an die oben erörterte Mysterieninschrift von Andania erinnert werden, die das Asylrecht nur den fremden Sklaven gewährt, also vermutlich einer geringen Minderheit, sondern auch an eine ägyptische Parallele aus dem zweiten vorchristlichen Jahrhundert<sup>1</sup>.

4) Innerhalb der Bestimmungen über das verurteilende Urteil folgt nun eine Anordnung für den Fall, dass der verurteilte Beklagte, den Sklaven auch nach Verlauf eines Jahres nicht herausgibt. Wie schon bemerkt kann der Sieger dreimal die Zögerungsbusse verlangen; ist das Jahr verstrichen und wird noch immer die Herausgabe verweigert, so ist der einfache Schätzwert zu bezahlen; weitere Leistungspflichten sind nicht vorgesehen (Z. 45 ff.).

Demnach ergibt sich für das schon zeitlich einem sehr frühen Stande der Rechtsentwicklung zuzuweisende Recht von Gortyn, dass es keine im Prozess wirksam erzwingbare Naturalleistung kennt, wie das justinianische und das heutige Recht<sup>2</sup>. Dies wird hier allerdings nur für den Prozess um Sklaven ausgesprochen, doch liegt es nahe, Allgemeingültigkeit des Grundsatzes für jede Eigentumsklage anzunehmen. Polybios XII. 16 berichtet von einem Sklavenprozess bei den Lokrern und nach seiner Wiedergabe scheint es, dass schon das Gesetz des Zeleukos aus dem 7. Jahrhundert v. Chr. über das ungestörte Haben der Sache bis zum Urteil<sup>3</sup> diese Verallgemeinerung vorgenommen habe. Dazu tritt, dass der Sklave regelmässig als unvertretbar gegolten haben muss; keiner gleich dem anderen. Ohne zu übersehen, dass das griechische Recht die Begriffe der Vertretbarkeit und Unvertretbarkeit erst viel später und nur in Ansätzen entwickelt hat<sup>4</sup>, kann man doch meinen, dass der Gedanke, jede Leistung, insbesondere jede mit der Eigentumsklage verfolgte Sache könne mit Geld abgefunden werden, gerade im Prozess um einen Sklaven auf besondere Schwierigkeiten gestossen haben muss. Wird er aber gerade hier anerkannt, so kann

<sup>1</sup> P. Par. 10 (157 v. Chr.). Hier verspricht der Eigentümer des flüchtigen Sklaven eine Belohnung, wenn er ihn in einem Heiligtum nachgewiesen (ἐφ' ἱεροῦ δείξας), dazu v. WOESS a. a. O. 76 Anm. 1. Der fugitivarius bei Ulp. D. XIX 5, 18, der gegen Belohnung flüchtige Sklaven ausforscht, hat keine Beziehung zum Asylwesen. Beachtenswert ist aber der Sprachgebrauch; an Stelle des δείξας in P. Par. 10 gebraucht die Inschrift von Gortyn Z. 41 ἀποδεικνύω und Z. 44 gleichfalls die einfache Form δείξει.

<sup>2</sup> E. WEISS, Institutionen 1938, 226 f.

<sup>3</sup> Vgl. oben S. 5 Anm. 1.

<sup>4</sup> v. BOLLA, Untersuchungen zur Tiermiete und Viehpacht im Altertum, 1940, 80 (zur ἀθανάτουσ Klausel).



man nicht gut bezweifeln, dass er auch für andre Sachen als Sklaven gegolten hat<sup>1</sup>.

Materiellrechtlich ist bei dem für Gortyn aufgezeigten Verfahren das Ergebnis das gleiche wie im römischen Zivilprozess zur Zeit des Formularverfahrens; sehen wir hier von älteren Entwicklungsstufen, die uns nur mangelhaft bekannt sind, ab<sup>2</sup>, so kommt das Formularverfahren, und zwar der Prozess *per formulam petitoriam* um Eigentum in Betracht. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass diese Formel der *rei vindicatio*<sup>3</sup> den Richter anwies, die Verurteilung auf den Geldwert der Sache erst dann auszusprechen, wenn der Beklagte nicht gehörig (*arbitrio tuo*) die Restitution vollzogen hat<sup>5</sup>. Dies kommt für die Parteien im Ergebnis auf die gleiche Regelung wie in Gortyn heraus. Dort stand ganz ebenso wie in Rom die Verpflichtung zur wirklichen Zurückstellung der im Eigentumsprozess verfolgten Sache im Vordergrund und erst, wenn dieser Verpflichtung trotz des richterlichen Auftrages nichts genüge getan wird, kommt es zur Verurteilung auf das Interesse. Der Unterschied liegt in dem verhältnismässig an Bedeutung zurücktretenden Umstand, dass im römischen Formularprozess in einem einzigen Verfahren darüber entschieden wird, ob eine Restitutionspflicht besteht und ob sie erfüllt worden ist, während in Gortyn das Urteil nur die Rückstellungspflicht ausspricht (Z. 25 ff.); zu ihrer Erfüllung gewährt das Gesetz dem, der den Sklaven hat, eine fünftägige Frist. Erst wenn letztere fruchtlos verstrichen ist setzt ein Nachverfahren ein, das mit festen und beweglichen Bussen beginnt und damit endet, dass der Verpflichtete, nachdem er das Nachverfahren dreimal über sich ergehen liess und ein ganzes Jahr verstrichen ist, sich schliesslich durch die Zahlung des einfachen Wertes endgültig befreit (*τὰν δὲ ἀπλόον τιμὰν καταστασεῖ* Z. 49 f.)<sup>4</sup>. Hingegen geht das klassische Recht der Römer an dem prozessualen Ungehorsam des Besitzers vorbei. In unseren Quellen des römischen Rechtes erwirbt der *contumax*, das

<sup>1</sup> Vgl. auch PARTSCH, Archiv 480. PRINGSHEIM, Zeitsch. d. Savigny-Stiftung LIII 1933, 520.

<sup>2</sup> WENGER, Istituzioni di procedura civile Romana, übersetzt von ORESTANO, 1938 137 ff, 205. BETTI, Diritto Romano 1935, 465 Anm. 8, 544 Anm. 5. Aus der früheren Literatur besonders LEVY, Ztschr. der Savigny-Stiftung XLII 1921, 470 ff. «Die Enteignung des Klägers im Formularprozess».

<sup>3</sup> LENEL, E. P. 3185; E. WEISS, Institutionen 1938, 229; BETTI a. a. O. 544: *Si paret illam rem, qua de agitur, ex iure Quiritium Auli Agerii esse, nisi Numerius Negidius arbitrato tuo restituet, quanti ea res erit, Numerium Negidium Aulo Agerio condemna.*

<sup>4</sup> LEVY a. a. O. 487; Ulp. D. VI. 2, 7, 1: *Si lis fuerit aestimata, similis est venditioni; et ait Julianus libro vicensimo secundo digestorum, si obtulit reus aestimationem litis, Publicianam competere* (Zu dieser Bezeichnung der Klage LEVY a. a. O. 485 Anm. 2) Gaius, D. XLI 4, 1; *Possessor, qui litis aestimationem obtulit pro emptore incipit possidere.* E. WEISS, Griech. Privatrecht I. 1923, 493 Anm. 142.

heisst, der verurteilte Beklagte, mit seiner Verurteilung, genauer mit dem Anbot<sup>1</sup> des ihm durch das Urteil zur Leistung aufgetragenen Betrages den Ersitzungsbesitz und kann, wenn ihm ein Dritter die Sache entzieht, von letzterem die Herausgabe verlangen; wie sich dies nach unserem Rechtsdenkmal verhielt, lässt sich nicht beurteilen.

5) Die Bestimmungen über die Herausgabepflicht des im Prozess um einen Sklaven Unterlegenen schliessen mit der Anordnung darüber, was zu geschehen hat, wenn der Sklave während des um ihn geführten Rechtsstreites verstirbt. In diesem Falle ist der einfache Wert zu erlegen. Die Verpflichtung zur Bezahlung von Bussen (Z. 28 ff.) entfällt<sup>2</sup>. Die Bestimmung kann sich sinngemäss nur auf den Fall beziehen, dass ein verurteilendes Urteil ergangen ist; wäre der Sklave nicht gestorben, so müsste er herausgegeben werden. Wir dürfen annehmen, dass das Gesetz voraussetzt, dass der Sklave beim Beklagten gestorben ist, das heisst, dass ihn dieser bis zu seinem Tode, nicht bloss zu Beginn des Prozesses gehabt hat.

Kein anderer Tatbestand befreit den, der den Sklaven hat (Z. 24) von der Bezahlung der Busse für die verzögerte Herausgabe, ausser, wenn sich der Sklave in einem Tempel befindet (Z. 38 ff.); insofern sind beide Tatbestände gleichwertig; es ist im Zusammenhang des vor uns liegenden Rechtsdenkmals belanglos, dass der eine vor, der andere nach der Bestimmung über die Abfindung des Eigentumsanspruches durch eine Geldleistung nach fruchtlosem Verlauf der einjährigen Frist (Z. 45) steht; diese letzterwähnte Bestimmung, die unter den erwähnten Voraussetzungen gleichfalls zur Bezahlung des einfachen Wertes ausspricht, stand vom Standpunkt des Verfassers unseres Gesetzes unsrer Bestimmung durch die Gemeinsamkeit der Geldabfindung nahe; dies erklärt die Aufeinanderfolge. Andere Tatbestände als die erwähnten (Tempelflucht oder Tod des Sklaven) ändern nichts an der Herausgabepflicht. Dass der Sklave z. B. nach einem anderen Orte als einen Tempel seinem Herrn entlaufen ist, ist unentscheidend. Es ist auch merkwürdigerweise nicht gesagt, was geschehen soll, wenn der Sklave nach dem Prozess stirbt; geregelt ist nur der Tod während des Prozesses, wenn man nicht die Worte *μολιομένος τὰ δίκας* Z. 48 auch auf diesen Fall beziehen will und sie etwa so übersetzt: Wenn der Sklave während oder nach der Verhandlung des Prozesses stirbt. — Schliesslich ist es auch ohne Bedeutung, ob der Beklagte in gutem oder bösem Glauben

<sup>1</sup> Zusammenstellung der verschiedenen Ausdrücke in den Quellen bei LEVY a. a. O. 511, Anm. 2. Vergl. auch E. WEISS, Institutionen 1938, 228.

<sup>2</sup> Z. 49. αἱ δὲ κ' ἀποθάνει μολιομένος τὰ δίκας, τὴν ἀπλόον Z. 50 τιμὴν κατ(α)στασεῖ. Richtig BUCK zur Stelle: without any additional fines for delay.

gewesen ist; dies entspricht der Haltung auf den älteren Stufen der Rechtsentwicklung, wo man glaubt, auf derartige, in der Regel innerliche Vorgänge keine Rücksicht nehmen zu können, wie etwa im römischen Recht der alten Zeit das Erfordernis der Gutgläubigkeit bei der Ersitzung unbekannt war<sup>1</sup>. Unser Gesetz fragt auch nicht danach, ob der Tod des Sklaven auf einen Zufall oder auf Verschulden oder gar böse Absicht des Beklagten zurückzuführen ist; in dem einen wie in dem anderen Fall tritt die Haftung des Beklagten ein; hingegen galt im entwickelten römischen Recht der Eigentumsklage, wie es uns in den Digesten vorliegt, der Satz, dass nur der bösgläubige Besitzer und erst nach der *litis contestatio* auch den zufälligen Untergang zu vertreten habe<sup>2</sup>. Die Regelung unseres Rechtsdenkmals ist also sehr streng.

## V.

Auf diese gewissermassen justizrechtlichen Bestimmungen folgen jetzt wieder Anordnungen über das *ἀγειν*, also die verbotene Fortführung ohne Urteil, mit denen das Gesetz begonnen hat (Col. I Z. 50 - Col. II, Z. 2)<sup>1</sup>.

Zunächst wird verfügt, dass bei Wegführung durch einen *κόσμος*<sup>3</sup>, also eine Magistratsperson, für die Übertretung des Verbotes die gleichen Bestimmungen wie für jeden anderen gelten sollen, aber erst, bis sein Amt zu Ende ist. Man hat daraus mit Recht geschlossen, dass der hier ausgesprochene Grundsatz auf alle Beamten Anwendung findet, so dass sie alle während der Amtszeit nicht mit Klagen verfolgt werden können<sup>4</sup>; nur bei einem eigentlichen Beamtendelikt findet davon eine Ausnahme statt<sup>5</sup>. An unserer Überlieferung

<sup>1</sup> So mit Recht die Lehr- und Handbücher, z. B. E. WEISS, Institutionen 1938, 201, 203. JÖRS-KUNKEL-WENGER, Römisches Recht 2, 1936, 135, bei Anm. 5.

<sup>2</sup> Ulp. D. VI 1, 15, 3: Si servus petitus vel animal aliud demortuum sit sine dolo malo et culpa possessoris, pretium non esse praestandum plerique aiunt. Der Schluss der Stelle ist interpoliert, vgl. KRÜGER in der Digestenausgabe; Index Interpolationum I 83 f. Supplementum I 108.

<sup>3</sup> Genauer müsste heissen: «ein das Amt des Kosmos Bekleidender», κο[σμ]ίον ist Partizip (Z. 51).

<sup>4</sup> KAHRSTEDT, Griechisches Staatsrecht I. 1922, 354. Vgl. auch OEHLER in der Realenzyklopädie von Pauly - Wissowa XI 1497, 31.

<sup>5</sup> KAHRSTEDT, a. a. O. unter Berufung auf BECHTEL-COLLITZ-BLASS 4992; 4999. Vgl. auch die Belege für die Strafandrohungen gegen Magistrate aus den kretischen Städten bei OEHLER a. a. O. 1498, 25 ff. Insbesondere für die Bundesbeamten SWOBODA, Staatsaltertümer, 267; BUSOLT, Griech. Staatskunde II 1419-1429; 1565. HOYER, Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht in Griechenland, 1928, 17, 66 ff.

des römischen Rechtes schliesst Ulpian in einer Reihe von Aeusserungen<sup>1</sup> die zivilprozessuale Ladung mit aller Bestimmtheit für die höheren Magistrate während ihres Amtsjahres aus. Als Grund wird von ihm angeführt, dass sonst dem Amt Eintrag geschiet (*sine fraude in ius vocari non protest* und ähnlich). In Wirklichkeit hängt in Rom ebenso wie in Gortyn das anscheinend aus sehr alten Vorstellungen über die Magistratur hervorgegangenen Ladungsverbot mit dem Gedanken zusammen, dass in jeder Ladung eine Beschimpfung gelegen sei, die vielleicht wieder auf den deliktischen Charakter der ältesten Zivilklagen zurückgehen könnte<sup>2</sup>. Noch das spätere Recht findet in Rom in der Ladung des Patrons durch den freigelassenen, eine Verletzung der geschuldeten Ehrerbietung, bindet sie an die vorherige Bewilligung durch den Gerichtsmagistrat und bedroht die unberechtigte Klageanstellung mit einer Deliktsklage<sup>3</sup>. Auch die Inanspruchnahme wegen Amtsdelikten ist bei den Römern während der Bekleidung der Magistratur, wie es scheint, ausgeschlossen und kann erst nach dessen Niederlegung aus Anlass der Rechenschaftsablegung erfolgen<sup>4</sup>.

Ausdrücklich fügt unser Rechtsdenkmal den Bestimmungen über die Haftung des ehemaligen Magistrates bei, dass für das Verfahren der wirkliche Tag der Wegführung in Betracht kommt, nicht aber der Tag, an welchem die Hemmung des Verfahrens als Folge der Bekleidung des Amtes ihr Ende findet. Damit ist gemeint, dass die Busse für die unterlassene Freigabe, die, wie schon bemerkt, (s. o. S. 3) mit jedem Tage der Zurückhaltung wächst, von dem

<sup>1</sup> Ulp. ad edictum 5 D. II 4: *In ius vocari non oportet neque consulem neque praefectum neque praetorem neque magistratum, qui imperium habent qui et coercere aliquem possunt ei iubere in carcerem duci: nec pontificem dum facit: nec eos, qui propter loci religionem inde se movere non possunt et cet; ad edictum 12 D. IV 6, 26, 2; ad Sabinum 42 D. XLVII, 10, 32.* Aus der Literatur, z. B. KÜBLER unter *Magistratus* Pauly - Wissova's Realenzyklopädie S. 15 S. a.

<sup>2</sup> E. WEISS, Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozessrecht XI, 1921 S. 34. Dies betrifft begreiflicher Weise nicht die verschiedenen Rechtsmittel, die wie das *Bisaggelie* - u. *Epicheirotonieverfahren* in Athen gegen die Amtsführung der Beamten bereits während ihrer Amtszeit erhoben werden konnten u. ihre Absetzung zum Ziel hatten; in Rom war eine Absetzung des Magistrates unmöglich: BUSOLT - SWOBODA II 988, 1006 ff; KAHRSTEDT Untersuchungen 108, 116. ff. WENGER, Reallexikon für Antike u. Christentum I 1941, 35 ff.; aus dem älteren Schrifttum LIPSIUS, Attisches Recht 176, 295 ff.

<sup>3</sup> G. IV 46: *«Recupetatores sunt. Si paret illum patronum ab illo (patrono) liberto contra edictum illius praetoris in ius vocatum esse, recuperatores, illum libertum illi patrono sestertium X milia condemnate».* Dazu LENEL, E. P.<sup>3</sup> 69; E. WEISS, Studien zu den römischen Rechtsquellen 1914, 117.

<sup>4</sup> Polybius VI 15, 10: *ἀποτιθεμένους τὴν ἀρχὴν δεῖ τὰς εὐθύνas ὑπέχειν τῶν πεπραγμένων.* Appianus, bellum civile II 128, Suetonius Caes. 17, 18; KÜBLER a. a. O.

möglicherweise um die ganze Amtsdauer Zurückliegenden Tage der wirklichen Wegführung zu berechnen ist, so dass der frühere Magistrat, der sich während der Bekleidung des Amtes einer solchen Handlung schuldig macht, zu einem sehr hohen Betrage verurteilt wird. Es ist also durch die Bekleidung des Amtes nur die Geltendmachung und nicht seine Entstehung mit dem Zeitpunkt der wirklichen Wegführung gehemmt; je weiter letzterer zurückliegt, desto höher wird er, ohne dass die Bekleidung des Amtes auf das Anwachsen einen Einfluss ausübt.

Es ist möglich, dass allgemein, das heisst auch in anderen Fällen der Fristenlauf durch die Bekleidung des Amtes gehemmt wird. Während der Verkauf eines flüchtigen οἰκεύς<sup>1</sup> sonst binnen Jahresfrist vorgesehen ist, so ist der Verkauf überhaupt ausgeschlossen, wenn es sich um den Sklaven eines im Amt befindlichen Kosmos handelt<sup>2</sup>.

Die erwähnte Hemmung soll nach unserem Rechtsdenkmal auch dann Geltung haben, wenn jemand anderer für den Magistrat die Wegführung vornimmt<sup>3</sup>. Es entstehen also die Rechtsfolgen unmittelbar durch die Handlung des Vertreters in der Person des Vertretenen. Schon oben (S. 12) ist auf die Bestimmung Z. 43 hingewiesen worden, wonach der Beklagte nach der Verurteilung im Prozess um einen Sklaven seiner Herausgabepflicht, falls sich der Sklave in einem Tempel befindet, durch einen Formalakt nachkommen kann,

<sup>1</sup> Zu Φοικεύς siehe S. 11 Anm. 1. Trotz der rechtlichen Gleichstellung hat der Sprachgebrauch in Kreta verschiedene Arten von Sklaven unterschieden. Kallistratos, ein Grammatiker um 150 v. Chr., Schüler des Grammatikers Aristophanes, bemerkt Athen. VI 263 f. *Fragmenta Historicorum Graecorum* IV 355: καλοῦσι δὲ οἱ Κρηῖτες τοὺς μὲν κατὰ πόλιν οἰκέτας χρυσονήτους, ἀμφραμιώντας δὲ τοὺς κατ' ἀγρὸν ἐγχωρίους μὲν ὄντας, δουλωθέντας δὲ κατὰ πόλεμον. διὰ τὸ κληρωθῆναι δὲ κληρώτας. Wiederum anders alexandrinische Schriftsteller über Kreta: Sosikrates (Athen VI 263 f; *Fragmenta Historicorum Graecorum* IV 501) δ' ἐν δευτέρῳ Κρητικῶν τὴν μὲν κοινήν, φησί, δουλείαν οἱ Κρηῖτες, καλοῦσι, μονίαν, τὴν δὲ ἰδίαν ἀφαμιώτας, τοὺς δὲ ὑπηκόους περιούτους. Ebenso nach dem Bericht des Dosiades ἐν δ' Κρητικῶν (*Fragmenta Historicorum Graecorum* IV 399) bei Athen a. a. O.

<sup>2</sup> BECHTEL - COLLITZ - BLASS 4998, SCHWYZER, *Dialectorum Graecorum exempla* 181 KOHLER - ZIEBARTH p. 28 IV Z. 6: τὸν δὲ Φοικέα τὸν ἐπιδιόμενον μὴ ἀποδόθῃαι μήτε καιεύοντα, μήτ' ἢ κ' ἀπέλθῃι τῷ ἐνιαυτῷ. αἱ δὲ και κοσμίωντος ἢ ὁ ἐπιδιόμενος, μὴ ἀποδό[θ]θαι, ἄς και κοσμῆι, μηδ' ἢ κ' ἀπέλθῃι τῷ Ζ. 10 ἐνιαυτοῦ. αἱ Ζ. 15 δὲ και πρὸ τῷ χρόνῳ ἀποδοῖται, νικηθῆσθαι. ἀμπὶ δὲ τὸν χρόνον ὁμνύ[ν]ται Col. V κρίνειν τὸν δικαστῆν] Die Bedeutung von ἐπιδιόμενον ist streitig; KOHLER - ZIEBARTH a. a. O. und DARESTE - HAUSSOULLIER - REINACH, *Recueil* V p. 395 übersetzen «flüchtig», «serf fugitif», hingegen BLASS bei COLLITZ - BECHTEL: der einem Fremden Vieh zugetrieben hat.

<sup>3</sup> Col. I. Z. 51: αἱ δὲ και κοσμ[μ]ίον ἄγει ἢ κοσμίωντος ἄλλος, ἔ κ' ἀποστῆι, μολῆν, καὶ και νικαθεῖ, καταστάμεν ἀπ' [ἄ]ς [ἡμέρα]ς ἄγαγε, τὰ ἐγραμμένα.

der vollkommen rechtswirksam auch durch einen anderen vorgenommen werden darf (ἔ αὐτὸς ἔ ἄλλος πρὸ τούτο). In einem solchen Fall spricht man von direkter Stellvertretung; sie ist bereits früher für die Papyri<sup>1</sup>, also für das hellenistische Recht nachgewiesen, während die erwähnten Stellen des Gortyner Rechtsdenkmals die direkte, gewillkürte Stellvertretung schon für eine weit hinter den Papyri zurückliegende Stufe der Rechtsentwicklung beweisen. Dies ist deswegen von Bedeutung, weil dem römischen Recht die direkte Stellvertretung in dem angedeuteten Sinn unbekannt geblieben ist.

2) Den Abschluss der hierhergehörigen Bestimmungen bildet in ihrem späteren Teil bereits den Eingang der zweiten Kolonne. Die Bestimmung geht dahin, dass die Wegführung des (zu einer Gelzahlung) Verurteilten oder eines Verpfändeten (Schuldknechtes) unnachteilig sein solle<sup>2</sup>.

Es wäre nicht ganz zutreffend, den hier gebrauchten Ausdruck ἀπατον mit straflos<sup>3</sup> oder in einem ähnlichen Sinne zu übersetzen. Es ist vielmehr gemeint, dass die nachteiligen Rechtsfolgen für verbotswidriges Fortführen (Col. I. Z. 2 - 23) nicht eintreten. Diese bestehen nicht bloss in der Verpflichtung zur Bezahlung der Busse, sondern auch in der durch den Richter auszusprechenden Verurteilung zur Freigabe des Fortgeführten binnen dreier Tage (Z. 5 καὶ δικασάτο λαγάσαι ἐν ταῖς τριῶν ἡμέραις oben S. 9). Diese Verpflichtung steht zwar in unserem Rechtsdenkmal an zweiter Stelle und folgt erst auf die Verhängung der Busse von zehn Statern für das Fortführen eines Freien und von fünf Statern für das Fortführen eines Sklaven. Wird der richterliche Freilassungsbefehl nicht befolgt, so erfolgt die Verhängung weiterer Bussen (s. S. 3, 5). Doch ist die Verpflichtung zur Freigabe eine Voraussetzung für das geschilderte Verfahren. Der richterliche Ausspruch, durch den diese Verpflichtung auferlegt wird, geht aus der wahren Rechtslage hervor und bildet daher keine Strafe; daher kann dort, wo ein solcher Auftrag zur Freigabe nicht ergehen kann, nicht von Straflosigkeit gesprochen werden, aber auch die Übersetzung von ἀπατον mit busslos wäre nicht bloss zu eng, weil unter der angege-

<sup>1</sup> WENGER, Stellvertretung im Rechte der Papyri 1906, weitere Literatur bei MITTEIS, Grundzüge 262, P. M. MEYER, juristische Papyri Nr. 52, Einleitung; Ztschr. der Savigny-Stiftung XLVI 1925, 218 f; 332; XLVII 1926, 619.

<sup>2</sup> [τὸ]ν δὲ νενικαμένον[ν] κα[ὶ] τὸν κ[α]τ Col. II ἀκείμενον ἄγοντι ἀπατον ἔμεν, E. WEISS, Griech. Privatrecht I. 1923, 49 Anm. 2.

<sup>3</sup> So KOHLER-ZIEBARTH a.a.O. Ähnlich BUCK (be no penalty); BÜCHELER-ZITELMANN «busselos», Literatur: GLOTZ, La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce, 1904 S. 366.

benen Voraussetzung nicht allein die Busse, sondern auch der dem Wesen der Sache nach in erster Reihe stehende Freigabebefehl hinwegfällt, sondern sie wäre auch nicht ganz zutreffend, wie aus dem eben Bemerkten hervorgeht. Durchaus zutreffend erläutert Hesychios den Ausdruck ἄπατος mit ἀζήμιος oder aber auch ἀθῶος (ἀθώιος). Eine Parallelstelle zu unserer Bestimmung bildet Col. IV. Z. 17, wo es heisst, αἱ ἀποθείε τὸ παιδίον, ἄπατον ἔμεν. Dies bedeutet: Setzt sie das Kind aus, so tritt kein Rechtsnachteil ein. Ähnlich heisst es im Vertrag zwischen Gortyn und Rhizen (BECHTEL-COLLITZ-BLASS 4985; DARESTE-HAUSSOULLIER-REINACH, Recueil II 321; SCHWYZER, Dialectorum Graecarum exempla 177) Z. 12: αἱ δὲ κα μὴ πράδδοντι (οἱ κόσμοι) τοὺς προ[γί]στους τούτους πράδδοντας ἄπατον ἔμεν τα ἐγραμμέν᾽ ἄλλα δὲ μέ. Dies bedeutet: Wenn die Magistrate die Betreibung unterlassen, so soll es keinen Rechtsnachteil bringen, wenn die Ältesten betreiben, sonst aber nicht<sup>1</sup>. ἄπατος hängt ersichtlich mit ἄτη zusammen und ἄτη ist Vermögensnachteil, Schaden, Schuld<sup>2</sup>. Ἀτάμενος ist der zu einer Geldleistung Verurteilte, der urteilsmässige Geldschuldner, weder bloss

<sup>1</sup> HITZIG, Altgriechische Staatsverträge a. a. O. 25 f. Nr. 37.

<sup>2</sup> Col. VI. Z. 24, Col. IX. Z. 14, Col. XI. Z. 41, ἀτέ(θ)θαι Col. IX. Z. 42 (so seit der Lesung bei COLLITZ-BECHTEL-BLASS, anstelle des bei BÜCHELER-ZITELMANN begegnenden ἄγεσθαι) wird von H. SWOBODA, (Ztschr. der Savigny-Stiftung XXVI. 1905, 210 Anm. 2) richtig übersetzt: haftbar wird; in der Klammer wird allerdings beigefügt: gebüsst werden kann. Hingegen liest COMPARETTI: ἀλήθαι; ihm folgt DARESTE-HAUSSOULLIER-REINACH, Recueil I. 382 und PARTSCH, Griech. Bürgschaftsrecht I, 1909, 35 Anm. 8. PARTSCH a. a. O. 108 ff. behandelt auch die uns literarisch überlieferte delphische Inschrift (Corpus paroemiograplorum Graecorum edid. v. Leutsch und Schneidewin I 394), die in ihren Schlussworten lautet: ἔγνα, πάρα δ' ἄτα. Dies wird übersetzt (S. 110, 17): rufe den Gott (beim Schwur) als Bürgen an, aber wisse, dass dann neben Dir das Unheil steht; müsste die Stelle so verstanden werden, dass demnach aus jedem Schwur Unheil hervorgeht, so müsste der Verfasser der Inschrift vorausgesetzt haben, dass alle in Delphi geschworenen Eide gebrochen werden; sonst könnte von Unheil als unausweichlicher Eidesfolge nicht gesprochen werden. Richtig wäre zu übersetzen: rufe den Gott (beim Schwur) als Bürgen an, aber dann steht daneben (als unausweichliche Eidesfolge) die Haftung. Vgl. auch THALHEIM, Berliner philolog. Wochenschrift 1911 Nr. 144. Eidesfolgen: HIRZEL, Der Eid 1902, 180; E. WEISS, Griech. Privatrecht I. 1923, 195 Anm. 12; LATTE, Heiliges Recht 1920, 6; späteres Recht bei SEIDL, Der Eid im römisch-ägyptischen Provinzialrecht I. 1933 bes. 119 ff. LATTE, Meineid, in der Realenzyklopädie von Pauly Wisowa Bd. XXIX, S. 346 u. die Besprechung des Buches von SEIDL durch DAVID, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenes XIV 473. ἄτη bedeutet ursprünglich Schlag, das heisst Schicksalschlag, also Strafe für einen Frevel so HAVERS, Zeitschrift für vergleichende Sprachwissenschaft XLIII 1910, 225 ff; vergl. auch PFISTER, Philologische Wochenschrift 1940, 224.

den Bussschuldner noch auch den Straffälligen. So Col. X. R. 23: Αἰ δέ τις ὀπέλον ἄργυρον ἔ ἀτάμενος ἔ μολιόμενος δίκας δοιὲ αἰ μὲ εἶε τὰ λοιπὰ ἄκσια τᾶς ἄτας, μεδὲν ἐς κρέος ἔμεν τὰν Ζ. 25 δόσιν Das heisst: Wenn jemand, der Geld schuldet oder (zu Geld) verurteilt worden ist oder im Prozess verfolgt wird, so begründet ein Schenkungsversprechen<sup>1</sup> keine Verbindlichkeit (ist wirkungslos) wenn das, was (nach der Erfüllung des Schenkungsversprechens) übrig bleibt, seiner Schuld nicht gleichwertig ist, das heisst, sie nicht bedeckt; von einer bereits vollzogenen Schenkung, wo die Vermögensverschiebung z. B. durch die Übergabe der versprochenen Sache, schon durchgeführt worden ist, spricht das Gesetz hier nicht, wie daraus hervorgeht, dass der Schenkung nicht die Rechtsbeständigkeit entzogen wird; es heisst nur, dass sie keine Verbindlichkeit zu Gunsten des Beschenkten hervorbringt (μεδὲν ἐς κρέος ἔμεν) und auch dies gilt nur insoweit, als der nach der Erfüllung der Schenkung verbleibende Vermögensrest die anderen Schulden unbedeckt lässt.

Nach unserer Bestimmung finden also die Anordnungen über verbotswidrige Fortführung keine Anwendung, wenn es sich um einen νενικαμένο[v] oder um einen κατακείμενον handelt:

a) Hierbei ist νενικαμένο[v] nicht der Verurteilte schlechthin. Kurz vorher haben wir ja gehört (Col. I. Z. 23 ff.), welche Folgen die Verurteilung im Prozess wegen Herausgabe eines Freien oder Sklaven nach sich zieht; dass der Unterlegene auch fortgeführt werden kann, wurde dort nicht erwähnt. Gemeint ist hier vielmehr, wer zu einer Geldleistung verurteilt worden ist;<sup>2</sup> dass Col. IX. Z. 24 der Ausdruck νικάσαι Col. X. Z. 23 vom obsiegenden Kläger im Prozess

<sup>1</sup> Alle bisherigen Ausleger verstehen die Stelle: von einer bereits vollzogenen Schenkung. Indes ist die Bedeutung von δίδωμι (Z. 22 δοιε) mit geben wollen, anbieten, wie die Wörterbücher zeigen, schon für den homerischen, aber auch für den späteren Sprachgebrauch gut belegt, z. B. Homer I 519: νῦν δ' ἅμα τ' αὐτίκα πολλὰ διδοῖ, τὰ δ' ὀπισθεν ὑπέστη von dem Vater einer Verheiratsfähigen Tochter A 228: οἱ δέ τι Νηλεὺς τῷ ἰδίδου, ὅς μὴ ἔλικας βόας εὐρυμετώπους 290 ἐκ φυλακῆς ἐλάσειε βίης Ἰφικληΐης. Thukidides IV 19, 1 Λακεδαιμόνιοι ὑμᾶς προκαλοῦμεν ἐς σπονδάς, εἰρήνην διδόντες καὶ ξυμμαχίαν καὶ διάλυσιν πολέμου vgl. IV 2111, KRÜGER, Griech. Sprachlehre § 53, 6; 7. Die Übersetzung von μεδὲν ἐς κρέος ἔμεν mit wirkungslos, entspricht der bisherigen Auffassung (BÜCHELER - ZITELMANN, KOHLER - ZIEBARTH, BUCK). Sie ist im Einklang mit dem Sprachgebrauch des Gesetzes, vgl. Col. IX. Z. 19; ἀ[π]ι τὸ κρέος, οἱ κ' ἀνπιμολιόντι ist hier die Sache, der Vermögensbestandteil, um den prozessiert wird. Gemeint ist also in Col. X. Z. 24, dass dem Versprechensempfänger in dem dort angeführten Fall auch kein Vermögensstück zu greifen zustehe. Es handelt sich keineswegs um eine abstrakte, sondern um eine ganz körperliche Vorstellung. Daher nicht ganz zutreffend «to no purpose, invalid» (Buck).

<sup>2</sup> BÜCHELER - ZITELMANN 68 Anm. I, Abs. 4.



um Vermögensstücke gebraucht wird, steht nicht entgegen; unmittelbar vorher Col. IX. Z. 15 wird der Ausdruck *καθεῖ* vom unterliegenden Beklagten in einem Gewährleistungsprozesse, wo es sich gleichfalls um eine Geldverbindlichkeit handelt, gebraucht.

b) *κατακείμενος* ist derjenige, der sich durch Verknechtungsvertrag (also freiwillig who has mortgaged this person, (BUCK zur Stelle) hingegeben hat; regelmässig wird er die Schuld abgearbeitet haben. Dies ist die sogenannte solutorische Schuldknechtschaft<sup>1</sup>. Die bisherige Literatur versteht die Stelle allerdings von der exekutorischen Schuldknechtschaft, also als einen Fall der Urteilsvollstreckung<sup>2</sup>. Dies ist deswegen bedenklich, weil es sich beim *νεκείμενος* bereits zweifellos um Urteilsvollstreckung gehandelt hat, und der *κατακείμενος* in unserer Stelle zu ihm in einen Gegensatz gestellt wird. Viel wahrscheinlicher ist jene Auffassung, die ein zweifaches Verhältnis des *κατακείμενος* annimmt<sup>3</sup>. Es liegt hier entweder ein Haftungszustand vor, der zur völligen Verknechtung führte, oder eine ablösbare Schuldknechtschaft. Dieser Begriff des *κατακείμενος* ist seinem Inhalte nach in den Gortyner Rechtsquellen mit dem Begriff der *παράμωνη* zwar nicht wesensgleich, dürfte ihn aber in sich einschliessen<sup>4</sup>.

## VII

Die obigen Auseinandersetzungen gelten dem inhaltlichen Aufbau des uns vorliegenden Gesetzes. Von ihnen sind Erörterungen über dessen Entstehung, also nicht den inhaltlichen, sondern den funktionellen Aufbau gesondert zu halten, auch, wenn sie von einer Betrachtung des Inhaltes des Gesetzes, wie es uns in Col. I Col. II Z. 1,2 vorliegt, ihren Ausgangspunkt nehmen.

Versucht man nämlich nochmals, sich den Inhalt unseres Gesetzes zu vergegenwärtigen, so ergibt sich folgendes:

<sup>1</sup> E. WEISS, Griech. Privatrecht I. 1923, 540.

<sup>2</sup> SWOBODA, Ztschr. der Savigny-Stiftung XXVI 1905, 209 ff. E. WEISS, Griech. Privatrecht I. 1923, 306; 505. PAPPULIAS, Ἡ ἐμπράγματος ἀσφάλεια I. 1909, 20 f.

<sup>3</sup> Vgl. KOSCHAKER, Über einige griechische Rechtsurkunden aus den östlichen Randgebieten des Hellenismus, XLII. Band der Abhandlungen der philol. - hist. Klasse der Sächsischen Akademie der Wissenschaften (1931) I, 57.

<sup>4</sup> Dies ergibt ein Vergleich der beiden Begriffe. KOSCHAKER a. a. O. bemerkt, dass die zweite Inschrift V. 4 es für nötig hält, den *κατακείμενος* näher zu bestimmen als denjenigen der *κελομένο οἱ κα παρῆι* *Ἐργάδεται* «auf Geheiss desjenigen bei dem er ist, ein Grundstück bearbeitet». Das entspricht, so bemerkt Koschaker, genau dem späteren *παράμωνειν*. Dem ist durchaus zuzustimmen; die Stelle handelt, wie aus Z. 14 hervorgeht, vom *κατακείμενος* und will besagen dass die Bearbeitung des Bodens durch ihn nicht rechtswidrig ist.

a) Das Gesetz verbietet Fortführung von Freien oder Sklaven vor dem Prozess, hierauf folgen Bestimmungen über die Rechtsfolgen verbotener Fortführung.

b) Bestimmungen über den Prozess um Freie oder Sklaven; zunächst Lösung der Frage, was zu geschehen hat, wenn es Streitig ist, ob es sich um einen Freien oder um einen Sklaven handelt; hierauf Bestimmungen über den Prozess um einen Sklaven.

c) Bestimmungen über die Herausgabepflicht des in einem solchen Prozess unterliegenden Beklagten; sie sind für Prozesse um Freie und für solche um Sklaven gemeinsam (Z. 23 ff). Erzwingung der Herausgabepflicht, jedoch nur für den Fall, dass es sich um einen Sklaven handelt.

Nun folgen wiederum Bestimmungen über die Fortführung ohne Prozess und zw.:

d) Fortführung ohne Urteil durch jemanden, der gerade das Amt des *κόσμος* bekleidet oder seinen direkten Stellvertreter.

e) Gestattete Fortführung ohne Prozess. Wer diesen Aufbau überdenkt, dürfte sich kaum dem Eindruck entziehen, dass hier mindestens zwei Schichten der Überlieferung von verschieden hohem Alter vorliegen. Das Gesetz kann nicht aus einer Hand hervorgegangen sein, denn so kann niemand geschrieben haben, der ein Gesetz oder sonst eine Darlegung neu schaffen sollte, dass er zunächst und noch dazu an die Spitze des Gesetzes die leitende Bestimmung setzt, die das allgemeine Verbot des Fortführens zum Gegenstande hat, ferner die sich an die Übertretung des Verbotes knüpfenden Rechtsfolgen darstellt, hierauf vom Prozess und der Herausgabepflicht des unterliegenden Beklagten handelt, um dann wieder zur Darstellung der Fortführung ohne Urteil zurückzukehren. Vielmehr handelt es sich hier um einen älteren, sehr archaischen Gesetzestext, der nur das urteilslose Fortführen behandelt hat; an ihn oder genauer in ihn hinein hat man die Bestimmungen über den Prozess um einen Freien oder um einen Sklaven und die diesfalls platzgreifende Herausgabepflicht eingeschoben.

Die Annahme derartiger späterer Einfügungen in einen älteren Gesetzestext ist keineswegs beispieldlos. P. KOSCHAKER hat solche Einfügungen in den orientalischen Rechtsquellen mehrfach nachgewiesen<sup>1</sup>, anscheinend ohne auf Widerspruch zu stossen auf die sich in ähnlicher, wenngleich nicht vollkommen übereinstimmender Richtung bewegenden Forschungen von GRADENWITZ,

<sup>1</sup> z. B. in dem Werke von EHELOLF, Ein altassyrisches Rechtsbuch 1922, 7; 12.

besonders zur regula S. Benedicti, darf hier gleichfalls hingewiesen werden<sup>1</sup>

In diesem Zusammenhange spricht die romanische Forschung von Interpolationen und Glossen; und versteht unter Interpolationen inhaltliche Veränderungen eines Textes, während Glossen erläuternde Einschiebungen sind<sup>2</sup>. Von beiden sind die Einschiebungen im Rechtsdenkmal von Gortyn vollkommen verschieden. Sie rühren vom Gesetzgeber selbst her, der sie, obgleich er natürlich auf einem Entwurf fusste, in das Rechtsdenkmal aufnahm; am ehesten sind sie mit den sogenannten «authentischen Interpolationen» verwandt, wie sie sich in den Gesetzbüchern finden. Vielleicht ergibt aber ein neuerliches Durchdenken des Herganges Anhaltspunkte dafür, wie bei der Vornahme der uns beschäftigenden Einschiebung verfahren worden ist.

Allen Veränderungen eines juristischen Textes, Interpolationen, Glossen und Einschiebungen der uns hier beschäftigenden Art ist nämlich gemeinsam, dass sie suo loco stehen, das heisst, sie werden nicht wahllos an einem beliebigen Orte der zu verändernden oder zu überarbeitenden Rechtsquelle eingereiht, sondern sie erfolgen, soweit unsere Kenntnis reicht, immer dort, wo der bisherige, der alte Text dazu eine Veranlassung bietet, und dies geht daraus hervor, dass es sich um eine unselbständige geistige Schöpfung handelt, die an eine ältere Anlehnung sucht. So ist nun auch allem Anscheine nach der Verfasser des uns vorliegenden Textes vorgegangen. Er fand zunächst das allgemeine, für alle Prozesse um einen Freien oder um einen Sklaven aufgestellte Verbot vor:  $\pi\rho\delta\ \delta\acute{\iota}\kappa\alpha\varsigma\ \mu\grave{\epsilon}\ \acute{\alpha}\gamma\epsilon\nu$  und daran schloss sich in dem ihm vorliegenden alten Text sofort die Ausnahmsbestimmung für (zu Gunsten) den (dessen), der gerade das Amt eines  $\kappa\acute{o}\sigma\mu\omicron\varsigma$  bekleidet. Das Verbot des Fortführens  $\pi\rho\delta\ \delta\acute{\iota}\kappa\alpha\varsigma$  für Rechtsstreitigkeiten um einen Freien oder einen Sklaven erschien ihm, — von seinem Standpunkt nicht unbegreiflich — gerade als der richtige Ort, um die neuen eingehenden Vorschriften über diese Prozesse einschliesslich der Vorschriften über die Herausgabepflicht einzuschalten. Er hat dabei mit verhältnis-

<sup>1</sup> Vgl. die Besprechung STEINWENTERS, Ztschr. der Savigny-Stiftung I, V 1931, 463 ff. über die Schrift von GRADENWITZ, Die regula Sancti Benedicti nach den Grundsätzen der Pandektenkritik behandelt, 1929. Der Unterschied gegenüber den vorher genannten Forschungen liegt darin, dass es sich bei GRADENWITZ um Änderungen handelt, die der Hlg. Benedictus selbst vornahm.

<sup>2</sup> Vgl. die neueren Darstellungen der röm. Rechtsgeschichte, z. B. E. WEISS, Grundzüge der röm. Rechtsgeschichte 1936. 145. ARANGIO - RUIZ, Storia del diritto Romano 2 1940, 290 ff, 358 ff, 385 ff (Interpolationen), 291, 361, 397 (Glosseme). In unserem Zusammenhang sind die Nachweisungen von COLINET, Revue historique de droit, 4. série VIII 10 ff besonders bedeutungsvoll; sie zeigen Fälle der stufenweisen Veränderung römischer Texte.

mässig grosser Ausführlichkeit gearbeitet; aus den obigen Darlegungen hat sich bereits ergeben, dass er zwar bei weitem nicht alle prozessualen und materiell-rechtlichen Möglichkeiten, aber doch eine sehr grosse Anzahl von ihnen, darunter auch solche erörtert hat, die nicht alltäglich gewesen sein können, z. B., dass sich der streitverfangene Sklave in ein Asyl flüchtet, oder während des Prozesses stirbt. Man muss zum Vergleiche nur dasjenige heranziehen, was uns über den Inhalt der annähernd gleichzeitigen römischen Zwölf Tafeln bekannt ist, um den Unterschied in der Rechtskultur, der allgemeinen Kultur in Freiheit und Gesittung überhaupt zu erkennen.

Macht man sich die oben verfolgten Gedankengänge zu eigen, und versucht man eine Wiederherstellung des alten Textes, so bleibt vorher noch die Frage nach der Erfassung der Bestimmungen über die Folgen verbotswidrigen Fortführens (Col. I Z. 12-16), also jenes Stückes nach und zwischen der allgemeinen, das Gesetz eröffnenden Verbotsvorschrift und bis und zwischen der Vorschrift, falls die Freiheit im Frage gezogen wird. Es liegt nahe, auch in diesen Bestimmungen eine spätere Einfügung zu erblicken, die sich besonders eng an die an der Spitze stehende Verbotsvorschrift anschloss, und den Zweck verfolgte, sie durchzusetzen. Dazu tritt, dass sie sich teilweise, sofern es sich um Bussen für die Verzögerung der Freigabe handelt (Z. 2-16), mit den Bestimmungen über die Erzwingung der Herausgabe begegnet (Z. 26-38). Eine solche Duplizität ist eher einem späteren Bearbeiter als einem alten Gesetzgeber, der an Worten und Schreibmaterial spart, zuzutrauen. Geht man von diesen Erwägungen aus, legt man andererseits — notgedrungen — die jüngere Sprachform des uns vorliegenden Textes zu Grunde, und schaltet man die späteren Einfügungen aus, so ergibt sich für Col I und II Z. 1, 2 folgender, höchst archaischer Text als der des alten, vor dem uns vorliegenden gelegenen Gesetzes:

θεοί.

Ὅς κ' ἐλεύθερον ἔ δόλον μέλλει ἀπιμολέν, πρὸ δίκας μὲ ἄγεν.

αἱ δ'

ἐ κα κοσμίον ἄγει ἔ κοσμιοντο  
ς ἄλλος, ἔ κ' ἀποσταῖ, μολέν,  
τὸν δὲ νενικαμένο[v] κα[ὶ] τὸν κα]-  
τακείμενον ἄγοντι ἄπατον ἔμεν.